Dd IX 90

dons laeck

F. p.
139ae

Ueber
die Rechte
der
Reichsſtadt Nürnberg
auf ihren
auſerhalb ihres Gebietes
gelegenen
Beſitzungen.

1802.

[illegible]NSIS ✣ BIB[illegible]

Die freie Reichsſtadt **Nürnberg** hat, auſerhalb dem Umfange ihres, die Stadtmauern umgebenden, **Reichswälder- und Pflegämter-Gebietes**, noch ſehr viele Beſitzungen und Rechte in denienigen Landestheilen des fränkiſchen Kreiſes erlangt, welche

das Fürſtenthum **Ansbach**,

das Fürſtenthum **Baireuth**,

das Bisthum **Bamberg**,

das Bisthum **Eichſtätt**,

genennet werden: und ſie beſitzet auch in

der **oberen** Pfalz,

dem Herzogthum **Sulzbach**,

dem Herzogthum **Neuburg**,

eine, nicht minder beträchtliche, Anzahl von Unterthanen, Gütern, und Rechten, welche, ſeit Jahrhunderten her, ihr wohlerworbenes Eigenthum ſind.

Gegenwärtig, da für die Erbfürſten in Deutſchland Entſchädigungen beſtimmt werden ſollen, haben die, mit Vorſchlägen in das Mittel getrettenen, groſen Mächte Europens zugleich auch den, Ihrer ſo würdigen, Zweck, im gemeinſchaftlichen Wirken mit den, unter Ihrem allerhöchſten Oberhaupte verſammelten, höchſten und hohen Reichsſtänden, Ruhe und Frieden in Deutſchland zu organiſiren, und, — was hieraus nothwendig folgen mus, — die Rechte der, aus der beiſpielloſen Umwälzung der Dinge geretteten, Stände des Reichs auf einen feſten Standpunkt zu bringen.

Nur ſogenanntes geiſtliches Eigenthum, nur ſolche Beſitzungen, deren fürſtliche Innhaber blos Nutznieſer waren, ſind, mit wenigen Ausnahmen, zur Maſſe der Entſchädigungen beſtimmt. Unbeſtreitbar iſt's alſo, daß die geretteten Stände das, was bisher ihr Eigenthum war, unvermindert behalten werden, und, daß dieſes Eigenthum ihnen, entweder, ganz unverändert, in den rechtmäſigen alten Verhältniſſen, bleibe, oder, daß ihnen dann ein vollſtändiger Erſatz gewähret werde, wenn wechſelſeitige Konvenienzen die Uebertragung irgend eines Theils deſſelben, von einer

Hand in die andere, wünſchenswerth machen ſollten.

Wenn daher die Reichsſtadt Nürnberg eben ſo ehrfurchtsvoll, als gewis, erwartet, daß, neben ihrem Reichswälder- und Pflegämter-Gebiete, auch alle iene Beſitzungen ihr, ohne einige Minderung, in dem gerechten Umfange werden geſichert werden, auf welchen ſie wohlerlangte Befugniſſe hat; — ſo reklamiret ſie blos die Anwendung der bereits feſte geſtellten, oder noch feſte zu ſtellenden, allgemeinen Grundſätze auf einen unterliegenden einzelnen Fall. Ihr liegt alleine nur ob, iene Rechte und Beſitzungen in ihrem wirklichen Daſeyn darzuſtellen, um auch zu der geſicherten Hoffnung berechtigt zu ſeyn, daß ſie nicht werde veranlaſſet ſeyn dürfen, — auf den Fall, daß die Regulirung der neuen deutſchen Staatenverhältniſſe, hier, oder da, Austauſchungen und Purifikationen wünſchbar machen ſollte, — von ienem ihren, in fremden Landesbezirken gelegenen, Eigenthum irgend etwas in einer anderen Maaſe, als nur gegen den vollſtändigſten, ihr konvenabeln, Erſatz, hinzugeben.

1.

Die Territorien, oder Landesgebiete, in Deutſchland haben ſich unter mancherlei Veränderungen gebildet, und man wird, in der Geſchichte der einzelnen deutſchen Erbſtaaten, oft ſchwer einen gewiſſen Zeit- und Standpunkt finden, nach welchem der urſprüngliche und wahre Bezirk und Umfang dieſes, oder ienes, Reichsſtändiſchen Landes beſtimmt werden könnte.

2.

Es iſt bekannt, daß einſt die deutſchen Kaiſer das ganze Reich als ihr Eigenthum anſahen. Die Herzoge und Grafen, welche der Verwaltung einzelner, von einander geſonderter, Reichsdiſtrikte vorſtanden, waren nichts mehr, als Beamte der Kaiſer. In dieſem Zeitpunkte, wo den Kaiſern die unbeſchränkte Diſpoſition über die deutſchen Reichsprovinzen zuſtand, verſchenkten und veräuſerten ſie bald dieſen, bald ienen, Theil ihres Eigenthums, und konnten ihn, ohne Widerſpruch, veräuſern.

3.

Auch noch nach dieſer Zeit, — nach der Periode noch, in welcher iene Beamte, die Herzoge und Grafen, theils durch kaiſerliche Schenkungen, theils durch andere, in der Reichsgeſchichte bekannte, zufällige Anläſſe, ihren Verwaltungsbefugniſſen den Karakter der Erblichkeit aufzuprägen gewußt hatten, — auch noch nach dieſer Zeit blieben den Kaiſern viele, und ſehr beträchtliche, Reichsdomänen übrig. Freier Wille der Kaiſer, nicht ſelten auch — wenigſtens moraliſcher — Zwang, machten, nach und nach, auch dieſe Ueberreſte des kaiſerlichen Reichs-Eigenthums zu Gegenſtänden von Schenkungen und Veräuſerungen. Ländereien, Rechte, Freiheiten, gaben die Kaiſer, von Zeit zu Zeit, einzelnen ihrer getreuen Stände: bei der drohend gewordenen Macht der erblichen Fürſten, mußten die Kaiſer vorzüglich die Kleriſei, den niederen Adel, und die Städte, begünſtigen: öfter fanden auch die erſteren Anlas, in einer eingetretenen ungünſtigen Lage, ſich der Geneigtheit der letzteren, durch Schenkungen, zu verſichern: und die, hierhin und dahin, einzeln, Stückweiſe, in Maſſen, in allen Ecken und Winkeln des

Reichs, veräuſerten und verſchenkten Ländereien und einzelnen Bauern wurden, in den meiſten Fällen, mit "allen Rechten und Gerich-"ten" veräuſert.

4.

Es war der Natur der Dinge gemäs, daß, auf dieſe Weiſe, vermiſchte Gebiete entſtanden, welche ieden Begriff ſogenannter geſchloſſener Landesbezirke unanwendbar machten. Ohnehin ſind die ehemaligen groſen Herzogthümer allenthalben nicht in dem urſprünglichen Zuſammenhange ihrer Zubehörden geblieben: in dem, was davon übrig geblieben war, befanden ſich immer noch Domänen der Kaiſer: auf dieſen Domänen hatten, ſelbſt nach der eingeführten Erblichkeit der Herzogthümer und Grafſchaften, die Kaiſer alle ihre urſprüngliche Rechte behalten: ſie giengen auf die neuen Beſitzer über: und ie, nachdem ſich dieſe dabei zu erhalten wußten, blieben die einzelnen deutſchen Provinzen mehr, oder minder, vermiſcht.

5.

Durch die vermiſchten Gebiete mußten, nothwendig, vermiſchte und ungleiche Rechte

entſtehen: auch findet man dieſe zu allen Zeiten im deutſchen Reiche. Das deutſche Feudalſyſtem konnte, an ſich, nichts anders veranlaſſen, als eine Vermiſchung von Landesgebieten; verſchieden zwar öfter an Rechten, noch öfter ungleich an Gröſe und Macht, aber immer untereinander gemengt: — und, ie mehr die deutſchen Fürſten, durch Käufe, Verpfändungen, Heirathen, Erbsanfälle, Eroberungen, und andere erwerbende Titel, ihre Länder erweiterten, und neue Bezirke an die älteren reiheten, um deſto vermiſchter mußte der, von ihnen zuſammengeſammelte, Gebiets-Umfang, um deſto häufiger der Fall, ſeyn, daß nicht ſie, ſondern andere Herren, ganze Dörfer und einzelne Unterthanen beherrſchten, welche dieſer Umfang umſchlos.

6.

Landesherrſchaft, Landeshoheit, — dieſe Worte als Inbegriff aller, oder doch der höchſten, Regierungs-Rechte genommen, — entſtanden nicht auf einmal: nur Stufenweiſe, erſt in ſpäteren Zeiten, entſtanden ſie. Noch ſpäter aber entwickelte ſich, aus ihnen, die Idee von Landeskonſolidirungen, von Formirung ganzer, geſchloſſener, Landesbezirke.

7.

Wohl kamen den mächtigern Fürſten des Reichs die Gröſe ihrer Provinzen, ihr Anſehen, ihre Macht, und ihre Verbindungen, trefflich zu ſtatten, um ihre Länder konſolidiren, und die höchſte Gewalt über den ganzen Landesbezirk in einen einzigen Mittelpunkt, der in ihren Perſonen fixirt war, zu vereinigen. Aber, auch ſie konnten nur nach und nach zu dem vorgeſteckten Ziele gelangen: ſie mußten hiezu die, von Zeit zu Zeit erhaltene, Verleihungen mehrerer Regalien aus der Hand der höchſten Gewalt im Reiche, ſie mußten Konvenienzen, Bedürfniſſe, und andere Zufälle, ſie mußten, überhaupts, den Zeitpunkt abwarten, da die kaiſerliche Konkurrenz bei der Ausübung der höchſten Regierungsrechte faſt ganz und gar aufhörte.

8.

Wenn, indeſſen, feſte Handhabung des, einmal erworbenen, Beſitzes, Freigebigkeit der Kaiſer in Ertheilung wichtiger Regalien und Privilegien, — wenn Veräuſerungen der kaiſerlichen und Reichs-Domänen, Ausſchliesungen der kaiſerlichen Mitherrſchaft in den Reichsländern, Be-

freiung von kaiſerlichen Advokatien, und dergleichen günſtige Ereigniſſe mehr, zur Aufſtellung der neuen Grundſätze von Landeshoheit, und mittelbaren oder unmittelbaren Gebieten, mächtig hinwirkten; ſo wirkten, im Gegentheile, alle iene Urſachen, in eben dem Maaſe, auch dahin, daß, hier und da, die Territorien, die Landeshoheit, und die Ausübung der Regierungsbefugniſſe, getheilt und vermiſcht bleiben mußten. — Nicht alle mindermächtigen Stände und Glieder des Reichs lieſen ſich, durch die mächtigern, aus ihren erworbenen Rechten verdrängen: und, bei den beſtändigen Gährungen unter den Groſen des Reichs, bei den ewigen Friktionen der kaiſerlichen und der ſtändiſchen Intereſſen, bei den mancherlei, ſtets veränderten, Faktionen, welche hieraus entſprangen, bei den Verbindungen, welche die, nicht unterdrückbaren, Fehden heute ſo, morgen anders, ſchloſen; — bei dieſem allen konnte es auch den mindermächtigen Ständen, wenn ſie nur aufmerkſam genug waren, und den Geiſt damaliger Zeiten zu nützen wußten, — nicht fehlen, daß ſie, bald mehr, bald minder, ſich aufrecht erhielten, ihre Beſitzungen und Rechte behaupteten, und, durch Freiheiten, Regalien, Exemtionen, welche ſie von den Kaiſern, und von anderen Fürſten und

Ständen, erhielten, wohl gar noch vermehrten.

9.

Es iſt eine, im deutſchen Reiche ſowohl, als auſer den Gränzen deſſelben, bekannte Sache, daß beſonders im Lande zu Franken keine geſchloſſene Gebiete vorhanden ſind. Urſprünglich wohl mogten die Herzoge Frankens gleiche Rechte, gleiche Gewalt, mit den übrigen Herzogen Deutſchlands gehabt und ausgeübt haben: aber Konradins trauriges Ende vernichtete auch das politiſche Daſeyn des Herzogthums ſelbſt. Der mächtigere Adel fand, in dem verlaſſenen Herzogthum, eine reiche Beute; — wer es nur immer vermogte, ſchüttelte vollends alles das, womit das herzogliche Joch ihn gedrückt hatte, ſorgfältig ab; — der ganze Traktus von Schwaben und Franken trat unter die ungetheilte, unmittelbare, Gewalt des Kaiſers zurücke, und wurde, in Maſſe, nicht mehr an Jemand andern verliehen. So entſtanden denn lauter kleine Beſitzungen in dieſem Theile des deutſchen Reichs, vermiſcht und unabhängig unter ſich: ein mächtiger Fürſt, der ſeine Verhältniſſe zu Unterdrückungen anzuwenden vermogte, war in Franken nicht vorhanden: und

um ſo leichter ward es den mindermächtigen Ständen, ſich bei dem zu erhalten, was ihr rechtmäſig erworbenes Eigenthum war.

10.

Zu den mindermächtigen Ständen des Reichs, welche überhaupts bei ihren Rechten und Beſitzungen ſich zu erhalten wußten, gehöret auch die Reichsſtadt Nürnberg. Ihre Handlung hatte ihr Reichthümer, und dieſe hatten ihr Freunde und Beſchützer, erworben. Mit feſter Treue an den deutſchen Kaiſern hängend, hatte ſie gerechte Anſprüche auf die Unterſtützung derſelben gegen die, nach und nach anwachſende, Uebermacht benachbarter fürſtlicher Häuſer zu machen, und ſie machte ſie nicht vergebens.

11.

Schon Kaiſer Ludwig beſtättigte und erweiterte ein, der Stadt und ihren Bürgern, im Jahre 1315, ertheiltes Privilegium, ſiebenzehn Jahre nachher, nemlich 1332, dahin:

„daß er nicht wolle, daß iemand ihre Leute, die
„ihnen angehören, um keinerlei Sache von

„ihnen auf ein ander Gericht lade, und, daß
„ſie auch anderswo nicht gebunden ſeyen, Recht
„zu thun, dann vor ihnen.“ —

Im Jahre 1392 befahl Kaiſer Wenzeslaus dem Burggräflichen Land Gerichte zu Nürnberg:

„die Burger zu Nürnberg, ihre Unterſaſſen und
„Unterthanen, und ihre Leute und Güter, nicht
„für ſich zu laden, gegen ihre Freiheit, Recht
„und Gnaden, die ſie von ſeinen Vorfahren
„an dem Reiche hergebracht haben und gefreiet
„ſeyn.“

12.

Das nemliche that Kaiſer Siegmund, im Jahre 1431, und gebot allen Fürſten, Grafen, Landrichtern ꝛc. bei Strafe von 50 Mark löthigen Goldes:

„daß ſie die Burger von Nürnberg, ihre Hüb-
„ner, ihre Leute, noch ihr Gut, vor ihnen
„nicht laſſen beklagen auch nicht Urtheil über ſie
„ſprechen:“

und die Stadt Nürnberg hat überhaupts, aus älteren ſowohl, als aus neueren, Zeiten, ſo viele Privilegien, deſſelben Inhalts, aufzuweiſen, als nur irgend ein Stand des deutſchen Reichs wird

aufweiſen können, der aus den nemlichen, von den Kaiſern erhaltenen, Privilegien, Begriffe einer Landeshoheit auf allen, in ſeinem Gebiete gelegenen, Gütern und Unterthanen anderer Stände, bilden zu können glaubt.

13.

Ohne Zweifel hat das wichtige Recht, nach welchem die Stadt Nürnberg, ihre Bürger, Unterthanen, arme Leute, und Güter, unter keine fremde Gerichtsbarkeit gezogen werden durften, — dieſes Recht, auf welchem die Stadt, von jeher, mit Anſtrengung aller Kräfte, gehalten hatte, — vorzüglich die groſe Wirkung herfürgebracht, daß ſie, rückſichtlich ihrer, mitten von andern reichsſtändiſchen Gebieten umſchloſſenen, Unterthanen und Güter, bei dem Beſitze der Unmittelbarkeit blieb; rückſichtlich dieſer ihrer Unterthanen und Güter eine fremde Landesobrigkeit nicht anerkennen durfte, vielmehr auf ihnen beinahe alle Landesobrigkeitliche Befugniſſe forthin ſtandhaft ausübte.

14.

Weder die Stadt ſelbſt, noch ihre Bürger, und Unterthanen, und Güter, waren den Fürſten,

deren Gebietsbezirke ſie umſchloſen, ie unterworfen; ſie hatten ihnen nie gehuldigt; waren ihnen nie unterthänig, nie gerichtspflichtig, nie ſteuerpflichtig: wohl aber hatte die Stadt von dieſen ihren, auſerhalb ihrem Reichsſtädtiſchen Gebiete gelegenen, unmittelbaren Beſitzungen, ſelbſt und iederzeit, Huldigung, und Steuer, und Mannſchaft, genommen, ſie unter ihrem alleinigen Gerichtszwange gehabt, ihnen allein Schutz und Recht, Gebot und Verbot, gegeben; und niemand, als das Reichsoberhaupt, fand ſich berechtigt, der Stadt disfalls Normen ihrer Handlungen vorzuſchreiben.

15.

So wenig das Gegentheil von allen dieſen Verhältniſſen Nürnbergs zu erweiſen ſeyn wird, ſo unzweifelhaft iſt es auch, daß die Stadt Nürnberg iene eminente Rechte auf ihren, in anderen Landes- oder Cent-Bezirken gelegenen, Unterthanen und Gütern, auf keine unzuläſſige Weiſe erworben habe.

16.

Eines theils, nemlich, liegt in dem, der Stadt, von Kaiſer Karl V, am 22 Maii, 1545, ertheilten Privilegium, die Beſtättigung des hiſtoriſchen Satzes:

„daß am Nordgau, im Lande zu Franken, und ſonderlich in den Gegenden „allenthalben um Nürnberg, mancherlei Herrſchaften, Lande, und Güter, durcheinander gemengt und gemiſcht ſeyen, und „ie eine Herrſchaft in der anderen hohen fraiſlichen peinlichen Malefitz Obrigkeit Leute und „Güter habe, auch daſelbſt von Alter in alle „Wege, und noch alſo, gehalten und gebraucht worden ſey, daß eine iede Herrſchaft „auf ihren und der ihrigen Leuten, auch derſelbigen Gütern, alle Nieder Gerichtbarkeit, „Frevel, Strafen, Gebot, Verbot, und „Herrlichkeit, habe, unverhindert ob dieſelben „in eines andern hohen Malefitz Obrigkeit wohnen;" — und ferner: „daß, nach Kaiſerlichen „und des Reichs Rechten, ſolche niedere Gerechtigkeit, Straf, Gebot, Verbot, der „Malefitz Obrigkeit garnicht anhängig, ſondern unterſchiedlich geſonderte gra-

„dus imperii, und demnach bei unterſchied-
„lichen Perſonen und Herrſchaften, nemlich
„die hohe bei einem, und die niedere bei ei-
„nem andern, wohl ſeyn mögen, ꝛc.“ —
dann: „daß Burgermeiſter und Rath zu Nürn-
„berg ſich ſolcher Herrlichkeit, niedern Ge-
„richtbarkeit, Gerichtszwang, Botmäſigkeit,
„und alles andern, derſelben Nieder Gericht-
„barkeit anhängig, auf ihren, der ihrigen,
„und aller derienigen, welche in ihrem Ver-
„ſpruche und Schutz ſeyen, Leuten und der-
„ſelben Gütern, unter anderer Herrſchaft Ma-
„lefitz Obrigkeit geſeſſen und gelegen, von
„Alters alſo gebraucht, auch hinwie-
„derum andern Herrſchaften, ſo in ihrer,
„der von Nürnberg, Malefitz Obrigkeit, Leute
„und Güter haben und überkommen, ſolche
„Gerichtbarkeit, und was derſelben anhängt,
„auch iedesmals geſtattet haben, und noch
„heutiges Tages geſtatten:“ —
anderntheils aber beweiſet eben dieſes, am
8 Maii, 1659, vom Kaiſer Leopold, weiters
beſtättigte, Karoliniſche Privilegium, daß die
Reichsſtadt Nürnberg, ſpäteſtens ſeit dem Jahre
1355, berechtiget war, daß:

„alle und iegliche, ihre und der ihrigen Leute

„und Güter auf dem Lande, wie die genannt „oder wo die gelegen ſeyen, von nie„mand, in was Standes, Würden, oder „Weſen, der oder die wären, niemand aus„genommen, mit Steuer, Anlag, Dien„ſten, Frohnen, Reis, Zöllen, Um„geld, Mauten, oder einigen Be„ſchwerden, nicht belegt werden ſollen, „ſondern, daß ſie, Burgermeiſter und Rath, „ietzt beſtimmte Steuer, Umgeld, und andere „Anlage, auf ihre und ihrer Leute und der„ſelben Güter legen und fürnehmen ꝛc. ſollen „und mögen, wie und welcherlei Weiſe das „ie zu Zeiten von den ermeldten Burgermei„ſtern und Rath, angeſehen und fürgenommen „würde;" —

eine Berechtigung, welche auf die legalſte, dem deutſchen Reichs Herkommen durchaus angemeſſene, Weiſe erworben wurde; — mit deren Ertheilung, zu damaligen Zeiten, die Kaiſer gewis keinen Eingriff in die Befugniſſe irgend eines Reichsſtandes gethan haben; — die alſo auſer aller Konteſtation bleiben mus, und bei der ſich die Reichsſtadt Nürnberg, nicht allein rückſichtlich ihrer Beſitzungen in den, im Eingange bemerkten, Fürſtenthümern in Franken, ſondern

auch in Hinſicht auf ihre und der ihrigen, in der oberen Pfalz und den Herzogthümern Sulzbach und Neuburg gelegene, Unterthanen und Güter, feſte erhalten hat.

17.

Was dieſe letztere, in den bemerkten Pfälziſchen Landesdiſtrikten gelegene, Beſitzungen anbelangt; ſo mögte es zwar ſcheinen, daß die Stadt Nürnberg die, auf ihnen hergebrachte, eminente Rechte, allererſt in und nach dem Zeitpunkte erworben habe, in welchem ſie, bei Gelegenheit des Landshutiſchen Erbfolge Krieges, einige Pfälziſche Aemter und Städtchen, als Erſatz der aufgewendeten Kriegskoſten und Schäden, von Kaiſer und Reich zugeſprochen erhalten hat: allein es iſt dem nicht alſo. Nürnberg beſaß dieſe Rechte ſchon vorlängſt, Jahrhunderte vor dem Eintritt dieſer Epoche.

18.

Als nemlich, durch den, mit dem Hauſe Pfalz geſchloſſenen, Vertrag von 1523, die Stadt Nürnberg verſchiedene, in der oberen Pfalz gemachte, KriegsAkquiſitionen zurückezugeben bewilligte, wurde, in ſothanem Vertrage, ausdrücklich angefügt:

„doch ſollen durch Ueberantwortung und Wie„derzuſtellung der Herrſchaft Heimburg, auch „der Gerichte und obbeſchriebener Stücke darzu „gehörig, nicht eingezogen noch verſtanden „werden, die Höfe, Güter, arme Leute, Zinnſe, „und Gült, in denſelben Gerichten und Dör„fern gelegen, ſoviel deren ſämtlich und ſon„derlich mit Alter und vor dem ergan„genen Bayriſchen Krieg einem Rathe zu „Nürnberg, ihren Burgern, oder andern ihren „geiſtlichen oder weltlichen Unterthanen und Ver„wandten, zugehörig geweſt und noch ſeyn, oder „die ſie ſeither des Bayriſchen Kriegs erkauft, „oder mit anderer rechtlicher Ankunft auſerhalb „des Kriegstitels, zu ſich gebracht haben, ſon„dern denſelben Eines Raths Unterthanen mit „aller Gerechtigkeit, inmaſſen ſie die vorgehabt „bleiben und zuſtehen, und mit den Freveln „über dieſelbigen Nürnbergiſchen armen Leut „ſoll es gehalten werden, wie das vor dem „vergangenen Bayriſchen Krieg und „mit Alter iſt herkommen.“

Eben ſo beweiſet der, am 12. Jenner 1529, zwiſchen den Pfalzgrafen Ott Heinrich und Philipp, Gebrüdern, und der Stadt Nürnberg, ge-

ſchloſſene Vertrag, das Nemliche, und zwar namentlich dieſes:

„daß eine Irrung in den Pfälziſchen Aemtern
„Sulzbach, Heydek, Hilpoltſtein, und Allers-
„berg, der Steuer halben, eingefallen, welche
„Steuer die durchlauchtigſten Pfalzgrafen von
„den Nürnbergiſchen armen Leuten und ihren
„Gütern, in ſolchen Aemtern gelegen, fürge-
„nommen, welches aber die von Nürnberg, in
„Kraft habender ihre Kaiſerlichen
„und Königlichen Freiheiten, auch
„alten hergebrachten Gebrauchs, den
„Fürſten nicht geſtattet haben.“

19.

Die Pfälziſchen Erbſtaaten werden allenthalben für geſchloſſene Lande gehalten; in ihnen iſt, bekanntlich, der Landſaſſiat eingeführt; die Rechte, welche der Stadt Nürnberg auf ihren, in den Pfälziſchen Landen ſituirten, Unterthanen und Gütern zuſtehen, ſind, vorzüglich, das Beſteuerungs Recht, das Recht Soldaten bei den Unterthanen einzuquartieren, ſie zu bewaffnen, Ausſchüſſe zur Landes Vertheidigung aus ihnen aufzuſtellen, ſie zur Heeresfolge zu gebrauchen, ihnen zu gebieten und zu verbieten, ihnen Recht

zu ſprechen, und alle dieienige hohe Civil Obrigkeit über ſie auszuüben, welche unter dem Namen der unmittelbaren Vogtey bekannt, und der hohen fraislichen Obrigkeit entgegen geſetzt iſt; dieſe hohe Rechte hat die Stadt Nürnberg, bis auf den traurigen Zeitpunkt, da der, unter der vorigen Kurfürſtlichen Regierung, zu einem ſo groſſen Grade von willkührlicher Macht hinangeſtiegene, Graf Bettſchardt, Nürnbergs Rechte mit Gewalt zu vernichten ſich vorgenommen hatte, in ienen geſchloſſenen Landen ununterbrochen ausgeübt: und man wird es daher um ſo lieber glauben, wenn ſie behauptet, daß ſie noch weniger unterlaſſen habe, dieſelben Rechte, welche ſie, nebſt vielen andern, von den älteſten Zeiten her, in den ungeſchloſſenen Fürſtenthümern Anſpach, Baireuth, Bamberg, und Eichſtätt, erlangt hat, in ſtete Ausübung zu bringen.

20.

Welche Rechte nun aber die Reichsſtadt Nürnberg auf ihren und ihrer Bürger Unterthanen, Angehörigen, und Gütern, in welchen Landesdiſtrikten dieſe auch immer gelegen waren, ſeit

Jahrhunderten her, ausgeübt habe, das ſoll der Innhalt der nachfolgenden Paragraphen ſeyn. Die Kürze der Zeit verſtattet es nicht, hierüber eine förmliche, mit Urkunden belegte, Ausführung zu liefern: auch mögte eine weitläuftige Deduktion hier um da minder an ihrem Platze ſeyn, in ie gröſerer Anzahl, von den betheiligten Ständen des Reichs, Geſuche und Reklamationen an die erhabenen Mächte, welche das Schickſal Deutſchlands zu organiſiren wünſchen, und an die hohe Reichs Verſammlung, von deren Einſchreitungen dieſes Schickſal ſo vorzüglich mit abhängt, ohne Zweifel werden gebracht werden. Die Sache iſt an ſich ſelbſt bekannt genug: ſie iſt ſo evident, daß kein Fränkiſcher Staatsrechtsgelehrter ſie widerſprechen kann und wird. Zu dem ſind die Rechte Nürnbergs vorhin ſchon, in älteren Druckſchriften, überzeugend ins Licht geſtellet worden, und die höchſten Reichs Gerichte haben, von ieher, ieden Eingriff, den ie zu Zeiten ein fürſtlicher Nachbar Nürnbergs in dieſe Rechte zu thun verſuchet hat, durch Urthel und Recht, abgeſtellt und unwirkſam gemacht. — Alles das kann, im Fall des Erforderns, umſtändlicher ausgeführt und mit unverwerflichen Urkunden belegt werden. Gegenwärtig aber be-

ſchränket man ſich blos dahin, auf den Grund der vorhandenen, in Jahrhunderte zurückegehenden, Urkunden, iene Rechte der Stadt Nürnberg kürzlich zu benennen.

21.

Ganz nach den ehrwürdigen Grundſätzen, welche das graue Alterthum deutſcher Gewohnheiten den Regierungen vorſchrieb, ſind Nürnbergs ſämtliche Unterthanen, wo ſie auch immer liegen, in ſogenannte Hauptmannſchaften vertheilt, deren Zahl acht und vierzig iſt.

22.

Schon aus den älteſten Reis- und Muſterungsbüchern, (den, über Bewaffnung, Ausſchuß und Heeresfolge geführten, Rollen) ergeben ſich die Verhältniſſe der wahren und ungetheilten Unterwürfigkeit, in welchen die Nürnbergiſchen Unterthanen gegen die Stadt ſtehen. Sie waren nicht etwa blos Gültleute, Zinnsmänner, Hinterſaſſen, und dergleichen, wie ſie, in den neueſten Zeiten, von einigen benachbarten Beamten gerne genennet werden: ſie ſtanden, als wahre Unterthanen, unter den „Mannſchaften" die, zeuge der Urkun-

den, „mit Sambt den Hofen, gutern vnd Söl„den, eynem erbern Radt der Stadt Nurenberg „vnterworffen waren vnd in die mu„ſtrung gehorten.“ Jede Hauptmannſchaft hatte einen, oder zwei, Oberhauptleute, und mehrere, oder weniger Unterhauptleute, ie nachdem ſie gröſeren, oder kleineren, Umfangs war. Jeder Hauptmann mußte den Abgeordneten des Raths einen Eid dahin leiſten: „einem erbern „Rat vnd gemeiner Stat Nurnberg Getrew ge„horſam“ (der ächte altdeutſche Ausdruck für den Begriff der wahren Landes Unterwürfigkeit) „vnd gewertig zu ſeyn, vnd was ein erber rathte „oder ymand von eines erbern Ratz wegen mit „Jme Schafft oder Beuelch thut demſelben Folge „zu thun, willig vnd gehorſam zu erſcheinen“: und alle gemeine Unterthanen mußten hinwieder den vorgeſetzten Hauptleuten ſchwören: „das ſy „einen erbern radt vnd gemeiner Stad nurnberg „getrew vnd gewer vnd Jne gehorſam ſeyn „wollen getrewlich vnd angeuerde.“

23.

Ohne Zweifel involvirten dieſe Pflichtleiſtungen der Unterthanen und ihrer Hauptleute eine

Huldigung, Unterthänigkeitsbezeugung und Gerichtspflichtigkeit.

24.

Zu Folge iener Rollen über Bewaffnung und und Heeresfolge waren ſämtliche, in Hauptmannſchaften vertheilte, Unterthanen ſchuldig, „dem Rathe Reiswägen zu geben, gegen ihre und der Stadt Nürnberg Feinde, Beſchädiger, Räuber, auszuziehen, Kundſchaft zu ſtellen, nachzueilen, zu ſtreiten, Sturm zu ſchlagen, andere des Rathes Mannſchaften zur Folge aufzubieten, Verhaue zu machen, Waſſerfurten und Brücken mit Wägen zu verziehen, Wege und Verſchrankungen zu beſſern, die Gefangene dem Rathe einzuliefern, ſich, zum Streite, Harniſche, Krebſe, Goller, Hirnhäublein, Büchſen, Armbrüſte, Helmparten, und lange Spieße, anzuſchaffen, und, von Zeit zu Zeit, den Geſandten des Raths ſich, und ihre Waffen, zur Muſterung, die Reiswägen aber zur Beſichtigung, darzuſtellen."

25.

Sie waren, zu Folge iener Rollen, ſchuldig, alles, was der Stadt Nürnberg, oder dem Rathe, Schädliches drohete, anzuzeigen; durften, mit

den Feinden, ſich nicht ſelbſt über Brandſchatzungen vertragen; ſie mußten ſich, vielmehr, lediglich an den Rath halten, der ihnen Schutz, und Schirm, Recht, und Entſchädigung, feierlich zuſagte.

26.

Jenen Rollen zu Folge, ſetzte der Rath den ſämtlichen Unterthanen Ordnung, und änderte ſie; ſetzte die Hauptleute ein, und ſchaffte ſie ab; ſtrafte die Uebertretter ſeiner Ordnungen am Leib und am Gute. Die Unterthanen wurden, nach iener Rollen merkwürdigem Zeugnis, verpflichtet, keine fremde Schutz- und Verſpruchsherren zu wählen, von denen aber, welche ſie etwa, währender Kriegsläufte, gewählt hätten, ſich ungeſäumt ledig zu machen: und ihnen war, übrigens, ſtrenge geboten: „daß keiner „den andern an ein Ewſer vnd Fremd „gericht laden vnd ziehen ſolle, bey ver„luſt der ſachen, vnd der ſtraff, nach lautt des „neuntten geſetze vnder dem erſten tittel der Re„formation" (ſo wird das Nürnbergiſche Geſetzbuch genennet) „begriffen;" — welche Strafe in einer unabläſſigen Geldbuſſe von funfzig Gulden Stadtwährung beſtand.

27.

Der Rath zu Nürnberg handelte, bei Verkündigung dieſer Ordnung, nicht heimlich und im Stillen; ſie wurde, zeuge der öftergedachten MuſterungsRollen, bei ieder vorgenommenen Muſterung, in ieder Hauptmannſchaft öffentlich vorgeleſen: iede vorzunehmende Muſterung, oder Steuereinhebung, wurde, drei bis fünf Wochen vorher, ausgeſchrieben, und, zwei oder drei Täge vor dem Eintreffen der Rathsgeſandten, nochmals, durch Stadtknechte, von Dorf zu Dorfe, mündlich angeſagt. Acht Söldner, oder reiſige Knechte, begleiteten die Geſandten des Rathes zur Muſterung, oder Steuereinhebung, und nach vollendetem Geſchäfte wurden öffentliche Mahlzeiten gehalten, u. a. m.

28.

Alſo auch,

Reis, Muſterung, Bewaffnung, Heeresfolge,

übte die Stadt Nürnberg auf ienen, auſerhalb ihres ſtädtiſchen Gebietes gelegenen, Unterthanen und Mannſchaften aus, und ſie alleine gab ihnen

Gebot und Verbot, Ordnung, Schutz, Schirm, und Recht.

29.

Unterthanen Nürnbergs, mit ſolchen Pflichten gegen die Stadt, können unmöglich zugleich, oder gar ausſchlieslich, Unterthanen derienigen Fürſten, in deren Gebietsumfange ſie liegen, ſeyn: — Nürnberg, mit ſolchen Rechten auf dieſen Unterthanen, kann unmöglich in einem Unterwürfigkeitsverhältniſſe gegen dieſe Fürſten ſtehen: — ſolche Rechte übt gewöhnlich nur der Landesherr auf ſeinen Unterthanen aus: — und Nürnberg — hat ſie, Jahrhunderte lang, ausgeübt!

30.

Aber noch ſind mehrere, ausnehmend wichtige, Befugniſſe nicht genennet, welche Nürnberg auf ſeinen, in der oberen- und der ſogenannten iungen Pfalz, in den Fürſtenthümern Ansbach, Baireuth, Bamberg, und Eichſtätt, hergebracht hat.

31.

Das Recht, die beſoldeten

Soldaten, beſonders Reuter, bei iedem Nürnbergiſchen Unterthan einzuquartieren,

iſt eins der vorzüglichſten unter ihnen. Dieſes Recht iſt durchaus homogen mit den oben genannten Rechten der Reis, Heeresfolge, Muſterung. Ganz natürlich konnten die Fürſten, deren Gebietsumfang die Unterthanen der Stadt umſchlos, bei Nürnbergs übrigen Befugniſſen, ienes Recht nicht ungeeignet finden, — das Nürnberg zwar, ſeiner Finanz-Konvenienz gemäs, in den neueren Zeiten, nicht weiter, der Form nach, ausgeübt, an ſeine Stelle aber ein anderes, die Einhebung ſogenannter Quartier- oder Reuter-Gelder, geſetzt hat. Zwar verſuchten, vor einigen Jahren, einige Pfälziſche Aemter, dieſes Recht mit Gewalt aufzuheben; allein, Strafbefehle des höchſten Reichsoberhauptes wieſen ſie alsbald in die gebührende Schranken zurücke; und im fränkiſchen Kreiſe wurde — bis auf die neueſte Zeiten der Königlichen Preußiſchen Okkupationen in Franken — alſo bis 1796, der Stadt dieſes Recht nie ſtreitig gemacht.

32.

Gleich wichtig mit ienem iſt das

Recht, Steuern auszuſchreiben, und zu erheben,

welches der Reichsſtadt Nürnberg auf ihren und ihrer Angehörigen Unterthanen und Gütern, in dem Umfange der öfters bezeichneten Fürſtenthümer liegend, gebührt.

33.

Nach den bekannten deutſchen Reichsgeſetzen auch der älteren Zeiten, beſtimmte dieſe eminente Befugnis vorzüglich die Unmittelbarkeit des erhebenden Reichsſtandes, und ſeine Unabhängigkeit von denienigen Ständen des Reichs, in deren Landesumfange der Gegenſtand der Beſteuerung gelegen war: und nach eben dieſen Geſetzen, und dem geſetzlichen Herkommen,

(man ſehe, z. B. den Anſchlag auf Kriegsvolk wider die Türken, v. J. 1471, §. 38.)

war vorzüglich die Steuerpflichtigkeit das karakteriſtiſche Kennzeichen des „völligen Gehorſams“ auf Seite der Unterthanen; — denn der ſteuerbare Unterthan war auch zur Heeresfolge verpflichtet.

34.

Schon vor mehrern Jahrhunderten hat aber die Stadt iene ihre Unterthanen, und deren Güter, beſteuert. So ſahe z. B. im Jahre 1489 der Rath zu Nürnberg ſich bewogen: „von den iren, „vnd den ſo Jne zunverſprechen ſten, auf dem „land wonend, ain ſtewr ze nemen.“ Die Steuer traf nicht nur und vorderſamſt die Perſonen der Bauern, Beſtändner, und Köbler, ſondern auch ihr und ihrer Weiber und Kinder Haabe und Gut, an Grundſtücken, Baarſchaft, ausſtehenden Schulden, Pfändern, und Vieh. Jeder ſteuerpflichtige Unterthan mußte die Richtigkeit ſeiner VermögensAngabe beſchwören; und ieder ward, wegen betrüglicher und pflichtwidriger Handlungen, der Beſtrafung des Raths unterworfen. Die Steuererhebung geſchah, ganz im Einklange mit dem Grund, auf den ſie ſich ſtützte, durch die Hauptleute, (§. 22.) nach den MuſterungsRollen; noch ietzt wird ſie nach dieſer Einrichtung bewerkſtelligt: und ſie blieb, bis zu ienem leidigen Jahre 1796, ſelbſt von den Fürſtenthümern Ansbach und Baireuth unwiderſprochen.

35.

Mord, Raub, Brand, und Nothzucht, ſind die vier groſen Verbrechen, welche, in Franken, dem Staate, der das Recht des Blutbannes beſitzt, ausdrücklich vorbehalten ſind. Alle andere kleinere Verbrechen, die ſogenannten

Frevel,

der Nürnbergiſchen Unterthanen, hat die Stadt von ieher ausſchlieslich beſtraft. Die Straffälle könnten nach Tauſenden, aus den ſtädtiſchen Strafbüchern, angeführt werden; und die Archive der Stadt geben, in noch gröſeren, unnennbaren, Zahlen, die Fälle an, in welchen die Stadt Pfarrer ernennet und eingeſetzt, die Aufſicht über Verwaltung der Gotteshäuſer- und Dorfsgemeinden-Kaſſen, über Maas und Gewichte, über Tabernen und Mühlen, über Bräuhäuſer und Weinſchenken, über Künſte und Zünfte, über Feuer und Licht, über Holzungen und Markſteine, geführet, in allen Streitigkeiten der Unterthanen, in allen Eheangelegenheiten ihrer proteſtantiſchen Untergebenen, unmittelbar den Richter gemacht, Gülten, und Zinnſe, und Zehenden, Hand-

lohne, und Umgeld, und Nachſteuern von ihnen bezogen, Inventuren, Kaufbriefe, Teſtamente ꝛc. errichtet, den verwaiſeten Kindern Vormünder geſetzet, Konkursproceſſe eröffnet, und überhaupts alles dasienige gethan, hat, was der unmittelbare Vogtheiherr im Lande zu Franken zu thun berechtiget iſt.

36.

Was, indeſſen, die Stadt Nürnberg auf ihren, um und neben dem Gebietsumfange der Fürſtenthümer Ansbach, Baireuth, Bamberg, Eichſtätt, der oberen- und iungen Pfalz gelegenen, Angehörigen und Gütern gethan hat, das thaten die erlauchten Beſitzer dieſer Fürſtenthümer auch auf ihren, in dem Gebiete der Stadt, in den übrigen Fürſtenthümern und Herrſchaften in Franken, gelegenen Unterthanen. Wechſelſeitig waren die Rechte, und wechſelſeitig die Pflichten, ſich dieſe Rechte gefallen zu laſſen. Niemand konnte, mit Billigkeit und im Wege geſetzlicher rechtmäſiger Handlungen, die nemlichen Grundſätze verwerfen, aus denen er ſelbſt ausgieng: auch wurde, eben der Wechſelſeitigkeit der Befugniſſe wegen, niemand dadurch benachtheiligt,

daß ein Stand des fränkiſchen Kreiſes, in den Landesbezirken der andern, Rechte von ſolcher Art ausübte.

37.

Merkwürdig iſt, in dieſem letztern Betrachte, das Reſultat der, im Jahre 1536, zu Ansbach vorgeweſenen Unterhandlungen über einige, zwiſchen den Herren Markgrafen, und der Stadt, entſtandene Irrungen. Es gieng wörtlich dahin: „daß aber durch die Markgrafen hochangezeiget und beſchweret worden, als ob Ihren Fürſtlichen Gnaden durch das, ſo ein Rath oder ihre Burger, Güter in Ihrer Fürſtlichen Gnaden Obrigkeit gelegen, zu ſich kaufen, viel entzogen, nemlich alle Steuer, Reis, Folg, ſo Ihr Fürſtlichen Gnaden zuvor darauf gehabt, hingenummen wurde ꝛc. Iſt auf eins Raths Geſandten gethanen Bericht durch die Herren Unterhändler dahin getheidingt und abgeredt, dieweil ſolch Stück im Geben und Nehmen ſtehet, alſo, daß heut ein Nürnbergiſcher von einem Markgräfiſchen, morgen ein Markgräfiſcher von einem Nürnbergiſchen, etwas kauft, und alſo zu und von gehet, daß es dann hiemit zu beeden Theilen nachbarlich und ungefährlich gehalten werden ſoll.“

38.

Noch merkwürdiger aber ſind, was den, für Nürnberg höchſtwichtigen, Gegenſtand dieſer kleinen Abhandlung überhaupts anbetrifft, die Zeugniſſe des hohen Direktorial Amtes des Fränkiſchen Reichskreiſes, von welchen, der nöthigen Kürze wegen, nur zwei angeführt werden ſollen.

39.

Als, nemlich, einsmals der durchlauchtigſte Beſitzer des Marggrafthums Baireuth für gut fand, bei den, in dem Bezirke des Fürſtenthums gelegenen, frembherriſchen Unterthanen, neu angeworbene Soldaten einzuquartieren, machte Ihm der Herr Fürſtbiſchof von Bamberg bemerklich: „Ihm, — dem Herrn Markgrafen, —" ſtehe auf anderen des Fränkiſchen Kreiſes Ständen und Leuten keine Landesfürſtliche Obrigkeit zu; Sein Benehmen laufe den Reichs Konſtitutionen zuwider, und ziele auf Unterdrückung dieſes Kreiſes freier Stände und deſſen Adels tapferer Libertät und Iurium an, welche darinnen beſtehen, „daß ieder ſeine Unterthanen und Leute, „in dieſem vermengten Kreiſe, es ſeyen „auch dieſelbe gelegen, wo ſie wollen,

„vor ſich ganz frei, immediat, und von eines
„ieden andern angemaſſeten Landesfürſtlichen ho=
„hen Obrigkeit exemt haben, beſitzen, und ge=
„nieſen, und von Niemand, als allein dem
„Reich und der Kaiſerlichen Maieſtät erkennen
„ſolle.“

40.

Zu einer andern Zeit, unterm 29. April, 1674, ſtellte der Herr Fürſtbiſchof von Bamberg, dem Herrn Markgrafen Chriſtian Ernſt zu Baireuth, dringend vor: Er mögte erwägen, „daß
„hie zu Land keine geſchloſſene Territo=
„rien, die Landſaſſerey auch, wie in Sachſen,
„Baiern und andern Orten, ganz unbekannt,
„und nimmermehr praktikabel, oder zu behaup=
„ten, daß der freien Reichsſtände und Ritter=
„ſchaft Leute und Unterthanen, die in eines an=
„dern Diſtrikt begriffen, eben dahin Vogtbar
„Landſäſſig ꝛc. anzuſehen ſeyn ſollten, und alſo
„die Regel: *in*, ſed non *de* territorio nothwen=
„dig gelten und beſtehen müßte, inmaſſen dieſes
„keine Sache, ſo nur von einem oder dem andern
„Doctore erdicht und neuerlich erfunden, ſon=
„dern es iſt ein kundbares und dieſer Orten des
„Reichs, nach aller Staatiſten Zeugnis, ein wohl=

„gegründetes Herkommen, ia nichts mehrers „offenbar und gemein, denn daß ein Stand in „des andern Diſtrikt und Gebiet ſein „partikular Territorium habe, geſtal„ten ia Euer Liebden, auf ihren Leuten, ſo Sie „ſowol in Unſern als anderer Ständen Terri„torio mit Thür und Angel beſchloſſen" (die Vogthei) „unhinderlich die Ober- und Nie„der-Vogtheiliche Rechte, und was den„ſelben anhängig, exerciren."

41.

Billig hätte es gegen das Markgräfliche Haus Brandenburg um da minder ſolcher Vorſtellungen bedürfen ſollen, ie notoriſcher es iſt, daß dieſes Durchlauchtigſte Haus, ſo bald es Seine Vortheile betraf, unbedenklich aus eben denſelben Grundſätzen handelte, die Es, im entgegen geſetzten Falle, ſo gerne für ungeeignet ausgab, — und, daß Daſſelbe ſo, wie es das Nichtdaſeyn geſchloſſener Territorien in Franken, mehr als einmal, anerkannt hatte, eben ſo oft die ausdrücklichen Verſicherungen von Sich gab, daß Es Seine Nachbarn in der hergebrachten Vogthei nicht beeinträchtigen wolle.

42.

Ueber das letztere liegen viele Beweiſe auch in dem Nürnbergiſchen Archive; und, was das erſtere anbelangt; ſo findet man, theils, in der Markgräflich Brandenburgiſchen Ordnung, die Kollektations-Exemtion betreffend, vom 2. September 1693, gleich im Eingange, ausdrücklich die „vermiſchten Oerter" und im 8. Abſatze, den merkwürdigen Unterſchied beobachtet, der zwiſchen den eigenen Unterthanen der Herren Markgrafen und den Unterthanen anderer Herrſchaften eintritt. In der Tax Ordnung vom 10. Merz 1698, heiſet es: „Auf dem „Land, wo es nicht mit fremder Herr-„ſchaft vermenget, und um deren Willen „bei dem Herkommen gelaſſen werden muß." Das Wildpret Mandat, vom 28. April 1623, ſetzet feſt: „damit auch deſto beſſer über die „Ordnung zu halten, ſollen die von Adel „und andere Herrſchaften, deren Un-„terthanen in Unſerer Wildfuhr wohnen, „und darinnen in ein und andern Punkt verbre-„chen, zum vorderſten um die Stallung „erſuchet werden. Und in einer bekannten Fürſtlichen Brandenburgiſchen Deduktion gegen

das Hochſtift Würzburg wird behauptet: „es ſeye „notorium, daß die quaeſtionirten Dörfer faſt „meiſtentheils von unterſchiedlichen Herr- „ſchaften vermiſcht ſind ꝛc.“

43.

Es würde die gegenwärtige Darſtellung viel zu weitläuftig machen, und alſo zu ſehr vom Zwecke abführen, wenn man hier die Frage erörtern wollte: ob nicht das Recht des Blutbanns, des Wildbanns, des Geleites, und der Beſitz kaiſerlicher Landgerichte, dem, der dieſe Rechte auszuüben hat, die Landeshoheit zueigne? Auch würde eine ſolche Erörterung ganz überflüſſig ſeyn. Der deutſche Staatsrechtsgelehrte weis es vorlängſt, wie oft in Deutſchland der Fall vorkomme, daß ein Stand des Reichs, in dem Gebietsumfange eines andern, alle dieſe Rechte, den Blutbann, den Wildbann, das Geleite, hergebracht habe, ohne daran zu denken, oder daran denken zu dürfen, daß der letztere Reichsſtand ein Landſaſſe des erſtern, ſeine Unterthanen der Landeshoheit des andern unterworfen, ſeyen. Eben ſo ſind die Verhältniſſe der ehemaligen kaiſerlichen Landgerichte, und, mit ihnen, dieſes, bekannt genug, wie weit dieſe Landgerichte, und namentlich das

Landgericht Burggrafthums Nürnberg, in anderer Fürſten und Stände Lande gerichtet haben, ohne nur den entfernteſten Gedanken an eine Landeshoheit zu hegen.

44.

Wer einmal weis, daß es im Lande zu Franken keine geſchloſſene Territorien giebt; — wer die allgemein bekannte Landesgewohnheiten in Franken erwäget; — wer die Rechte kennet, die die Stadt Nürnberg auf ihren Unterthanen hergebracht hat; — wer es weis, daß die Stadt, von ieher, gegen ieden Eingriff in dieſe Rechte, durch die Ausſprüche des allerhöchſten Richters im deutſchen Reiche, ſtetshin geſchützt worden iſt; — wer ſich feſte überzeugen darf, daß die Archive der mit Nürnberg benachbarten fürſtlichen Regierungen kein Beiſpiel aufweiſen können, daß der Rath zu Nürnberg, oder deſſen geiſtliche und weltliche Angehörige, der, in dem Gebietsumfange dieſer Regierungen gelegenen, Nürnbergiſchen Beſitzungen wegen, iemals ſothanen Fürſtenthümern gehuldiget, oder geſteuert, oder auch ſonſt den entfernteſten Subjektionsverband gegen Dieſelbe anerkannt haben: — wer, vorzüglich, das, zu Ende dieſer Darſtellung beigedruckte, die Kö-

niglichen Preuſſiſchen Okkupations-Fürſchritte in Franken betreffende, allerhöchſt kaiſerliche Handſchreiben an die Durchlauchtigſte Herren Kurfürſten, lieſet, — — bei dem bedarf es gewis keines weitern Beweiſes der Reichsunmittelbarkeit auch iener, auſerhalb der Gränzen des Stadtgebietes gelegenen, Beſitzungen Nürnbergs.

45.

Und wenn, ſo, die Sache klar genug iſt; ſo ſtehet auch die Folgerung feſt: die Reichsſtadt Nürnberg könne von der Gerechtigkeit der, unter der Leitung Ihres allerhöchſten Oberhauptes in Regensburg anweſenden höchſtpreislichen Reichsverſammlung, und höchſtanſehnlichen Reichsdeputation, nicht minder, als von der Gerechtigkeit der, bei Beſtimmung der Entſchädigungen ins Mittel getrettenen, erhabenen Mächte Europens, ehrfurchtsvoll hoffen, und ſicher erwarten, daß ſie, neben ihrem Reichslehenbaren Reichswälder-Gebiete, und neben ihren Pflegämtern, auch das, was in anderen Landes- oder Cent-Diſtrikten ihr unmittelbares Eigenthum iſt, unvermindert behalte, und, daß dieſes Eigenthum ihr, entweder, ganz unverändert, und in den urſprünglichen, ungekränkten,

Verhältniſſen, werde geſichert, oder doch ein vollſtändiger und gelegener Erſatz, auf den Fall, gewähret werden, wenn wechſelſeitige Konvenienzen eine Ueberlaſſung irgend eines Theils deſſelben in andere Hände wünſchenswerth machen ſollten.

46.

Vollſtändig und annehmbar aber könnte und würde dieſer Erſatz nur dann ſeyn, wenn er durch eine Antauſchung gelegener Landesdiſtrikte geſchehen würde. Geld erſetzet der Stadt einen Verluſt der, ihr auf ihren Unterthanen gebührenden, Rechte nicht; — dieſer eminenten Rechte, auf deren fernern Beſitze, in mehr als einer Hinſicht, ihr Wohl, und das Wohl ihrer Bürger, beruhet. Auch geben bloſe Dominikal-Revenüen für ſolche Rechte keinen Erſatz. Dieſes liegt ſchon in der Natur der Sache ſelbſt; wenn man auch nicht, insbeſondere, das erwägen wollte, daß bloſe Dominikal-Revenüen, auch bei den weiſeſten Finanzeinrichtungen, keines erhöheten Ertrags fähig ſind; daß ſie zu Beförderung des höheren Staatswohls nicht genützt werden können; daß ſie, — nach den neueren Grundſätzen, — nur nach fremden Geſetzen, und unter fremder

Aufſicht, durch eigens aufzuſtellende Juſtitiarien, alſo mit läſtigen Beſchränkungen und ſchweren Koſten, würden eingehoben werden müſſen; und, daß die Handelsſtadt Nürnberg, — ſoll ihr Wohlſtand für die Zukunft gegründet ſeyn, — überhaupts nicht in den Fall geſetzt werden könne, mit ihren Beſitzungen der Landeshoheit eines benachbarten fürſtlichen Staates unterworfen zu ſeyn.

47.

Ohne Zweifel wacht Deutſchlands ſchützender Genius auch dahin, daß, bei der Beſtimmung der künftigen deutſchen Staatenverhältniſſe unter ſich, veraltete Anſprüche des einen Reichsſtandes, an den andern, — Anſprüche, welche genau dazu geeignet ſind, um iedes deutſche Staatseigenthum unſicher zu machen, und die Ruhe und den Frieden im Reiche zu untergraben, — Anſprüche, die ohnehin eine richterliche Würdigung nicht aushalten würden, — auf ewig niedergeleget werden; — ſey es, daß ſie noch unter dem Staub der Archive verborgen liegen, oder, daß ſie erſt in den neueren Zeiten herfürgeſucht, und, zum Theil, mit einer Gewalt, welche der Reichsverfaſſung und den Reichsgrundgeſetzen durchaus fremde iſt, gel-

tend gemacht worden ſind! Doppelt glücklich würde dann auch die Stadt Nürnberg ſich bei ihrer Reichsunmittelbarkeit ſchätzen, und deſto feſter ihr künftiges Wohl gegründet ſeyn!!

Beilage.

Allerhöchſt
Kaiſerliches Handſchreiben
an die
Durchlauchtigſten Herren Kurfürſten;
d. d. Wien, den 7ten Sept. 1796.

Die Königl. Preußiſchen Brandenburgiſchen Occupations-Fürſchritte in Franken betreffend.

P. P.

Bekanntlich haben des Markgrafen Chriſtian Friedrichs Karl Alexanders zu Brandenburg Anſpach-Bayreuth Liebden am Ende des Jahrs 1791 den Entſchluß gefaßt, die bisher geführte Landesregierung der beyden Brandenburgiſchen Reichsfürſtenthümer in Franken niederzulegen und ihre übrigen Lebenstage in Stille und Ruhe zuzubringen, worauf alsbald des Königs von Preußen Majeſtät von den Fürſtenthümern Anſpach und Bayreuth Beſitz nahmen.

Die übernommene Regierung wurde durch feyerliche Antritts-Patente d. d. den 5. Jänner 1792 bekannt gemacht, in welchen der König von nun an für den alleinigen rechtmäßigen Landesherrn erkläret wird und dieſem zufolge von vollkommenem Gehorſam, von unverbrüchlicher Treue, von künftiger gewöhnlicher Erbhuldigung der Unterthanen die Rede iſt.

Es wurden aber dieſe Regierungs-Patente nicht nur in den unſtreitigen Beſtandtheilen der gedachten Fürſtenthümer, oder wo das Hauß Brandenburg das Recht und den Beſitz der Landeshoheit wirklich für ſich hatte, ſondern auch an ſolchen Orten und Gegenden angeſchlagen, in welchen Brandenburg nur die Fraiſchgerechtigkeit hergebracht hat, oder hergebracht zu haben, behauptet; ja, die Patente wurden auch auf ſolche Orte und Bezirke erſtreckt, in welchen die vorhin regierenden Markgrafen weder Landeshoheit, noch die Fraiſchgerechtigkeit hatten, ſondern wo dieſe den benachbarten Ständen und der unmittelbaren Reichsritterſchaft ohne Widerſpruch theils von jeher gehörten, theils durch Vergleichstraktaten mit den fränkiſchen Markgrafen ganz in das Reine gebracht, theils durch obriſtrichterliche Urtheile dem fürſtlichen Hauße Brandenburg aberkannt waren. Um ſo mühſeliger war es, den eigentlichen Erkenntniß-Grund auszufinden, welcher den neuen Landesherrn bey Ausübung jenes landeshoheitlichen Akts der Affigirung der Regierungs-Antritts-Patente geleitet habe und wobey man ſich von allen Seiten beruhigen könne. Rechtliches Herkommen konnte der Grund dieſes Verfahrens nicht ſeyn, weil wenigſtens nach lauter Aeuſſerung der dabey betroffenen benachbarten Fürſten, Reichsſtädte und Reichsunmittelbaren noch keiner der ehemaligen Regenten gedachter Fürſtenthümer beym Regierungs-Antritte derley Patente auſſer dem Umfange der beyden Fürſtenthümer anſchlagen ließ. Auch konnte die Lehenherrſchaft die Richtſchnur nicht ſeyn, da der Inhalt der Patente damit nicht übereinſtimmt und dieſe auch in eigenthümlichen und

andern Reichsſtänden lehenbaren Gütern, ja in Beſitzungen, welche dem Reichsoberhaupte und dem Reiche mit allen zugehörigen Gerechtſamen zu Lehen gehen, angeſchlagen wurden. Die Fraiſch-Gerechtigkeit konnte zwar einen Anlaß dazu geben, da der beſitznehmende Landesfürſt, wie aus dem Eingange des untenangeführten Königl. Preußiſchen Reſcripts vom 17. März 1792 erhellet, aus der Fraiſch ſelbſt Anſprüche auf die ganze Landeshoheit herleitete: dieſer Grund iſt aber weder allgemein, noch ſcheint er beruhigend. Nicht allgemein; da derſelbe nur auf dem Brandenburgiſchen Fraiſchbezirke anwendbar wäre. Nicht beruhigend; da die Stärke der hiſtoriſchen und ſtaatsrechtlichen Gründe wider die im allgemeinen aufgeſtellte Frage: ob mit der hohen fraiſchlichen Obrigkeit auch die Landeshoheit verbunden ſey? von den Rechtskennern der Verfaſſung anerkannt iſt, wobey nicht unangeregt blieb, daß bey dieſem Betragen des Kurhauſes ſelbſt eine gewiſſe Ungleichförmigkeit im angenommenen Grundſatze hervorleuchte, da die Antritts-Patente auch an vielen Orten angeſchlagen wurden, wo andern die Fraiſchherrſchaft, nebſt allen übrigen Rechten und Befugniſſen unſtrittig zugehöre. Weder konnte die Konvenienz in Rückſicht auf Lage und Ründung, wenn man dieſe etwa zum Maaßſtabe des Benehmens annehmen wollte, über den Zweifel beruhigen, daß die Aemter beyder Fürſtenthümer bey ihren in fremdem Gebiete, in fremder Fraiſch, unter fremder Dorfs- und Gemeindherrſchaft angeſeſſenen, von dem Umfange beſagter Fürſtenthümer entfernten einzelnen Amtsuntergebenen vorgedachte Regierungs-Antritts-Patente an den Hausthüren anheften ließen.

Des Königs von Preußen Majeſtät ließen bald hierauf, nämlich am 10. Februar 1792 durch ihren Kurbrandenburgiſchen Komitial-Geſandten der allgemeinen Reichsverſammlung "die — wie die Worte der Erklärung lauten — an ſich unbezweifelte Verſicherung ertheilen, daß Se. Königl. Majeſtät von Preußen, als nunmehriger Landesherr und Beſitzer der beyden Fürſtenthümer in Franken, Anſpach und Bayreuth, ſo wie es bisher geſchehen, alſo auch fernerhin alles anwenden würden, um ihre aus dem Reichsverbande fließende Pflichten mit Eifer zu erfüllen und ihre von Gott erhaltene Kräfte zum Beſten des Reichs, zur Befeſtigung deſſen Verfaſſung und zum Vortheile ihrer geſchätzten höchſt und hohen Reichsmitſtände und aller Reichsglieder anzuwenden.„ Gleichwohl wollten einige in dieſer Erklärung und den Handlungen, eine Disharmonie wahrnehmen: aber noch weit bedenklicher wurden von vielen die Mittel angeſehen, die man, bey nothwendig erfolgtem Widerſpruche der ſich gekränkt haltenden, Brandenburgiſcher Seits eintreten ließ; da man ſich nicht verhehlen konnte, was allgemein bekannt war, daß die Anſchlagung der Patente an mehrern Orten mit Gewalt behauptet und durchgeſetzt wurde und daß durch gewaltſame ſelbſt hier und da durch blutige Auftritte, der öffentliche Ruheſtand wirklich gelitten habe.

Außerordentlich war daher die Senſation, welche dieſes bey offenem Mangel eines vollkommen beruhigenden rechtlichen Erkenntniß-Grundes in Grundſätzen und Auswahl gewaltthätiger Mittel ausgezeichnete Verfahren, wodurch dem

fränkiſchen Kreiſe die neue Beſitznehmung der Fürſtenthümer angekündigt wurde, nicht nur im Kreiſe, ſondern auch in andern Gegenden Deutſchlands erregte. Schon fürchteten viele bey dieſen bedenklichen Vorſchritten die noch bedenklichere Ausſicht, daß künftig alle Prätenſionen nach dem Konvenienz-Rechte hervorgeſucht würden; daß etwa der neue Landesfürſt im Gefühle ſeiner Macht und Stärke ſich über die mit ſeinen Vorfahren in dieſen Fürſtenthümern, meiſtens unter Aufopferungen auf Seiten der Mindermächtigen, abgeſchloſſene Verträge hinwegſetzen, den auf die Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit gegründeten reichskonſtitutionsmäßigen Weg Rechtens vorbeygehen, hingegen das Recht der Konvenienz und des Stärkern zum Maaßſtabe ſeiner Handlungen gegen ſeine Mitſtände und übrige reichsunmittelbare Mitglieder annehmen werde. Weder blieb dieſe ſehr allgemein verbreitete Senſation dem Berliner Miniſterium ein Geheimniß und man hielt es den Zeitumſtänden und der Politik angemeſſen, den entſtandenen Beſorgniſſen durch öffentliche Erklärungen an den Höfen, am Reichstage, und beym fränkiſchen Kreiskonvente, eine günſtigere Richtung zu geben.

Mit Rechte ſteht hier die wegen ihrer billigen, gerechten und edlen Regierungs-Maximen ſehr merkwürdige Inſtruktion oben an, welche von dem dirigirenden Miniſter von Hardenberg am 17. März 1792 an die beyden Regierungen zu Anſpach und Bayreuth auf Sr. Königl. Majeſtät von Preuſſen Spezial-Befehl, als unverletzliche Norm zur Leitung ihres Benehmens in Anſehung der reichsſtändiſchen und reichsunmittelba-

ren Nachbarn, erlaſſen wurde. Es wird darin verfügt:

Vor allen Dingen müſſe alles vermieden werden, was dem Könige bey ſeinen Reichsmitſtänden den Verdacht zuziehen könne, als ſuche er ſeine Macht und politiſche Verhältniſſe zu Vergrößerungs-Abſichten anzuwenden.

So wie bey Beurtheilung der Streitigkeiten der Königl. Unterthanen unter ſich die ſtrengſte und gewiſſenhafteſte Unpartheylichkeit zum Grunde gelegt werden müße, eben ſo ſolle es auch bey der Unterſuchung und Prüfung der Streitigkeiten der fränkiſchen Fürſtenthümer mit benachbarten Fürſten, Reichsſtädten und Unmittelbaren geſchehen.

Der König ſey keineswegs geſonnen, veraltete Anſprüche aufzuſuchen und darauf ein Syſtem von Vergrößerung zu bauen, noch weniger durch ſeine Gewalt und Anſehen Mindermächtige zu Aufopferungen zu nöthigen, welche ihnen ſchwer fielen und auf welche der König kein gegründetes Recht habe.

In allen ſolchen Fällen wolle der König lieber mit Mäßigung und Großmuth zu Werke gehen, als ſich bey dem Publikum einem ungleichen und für des Königs Art zu denken und zu handlen höchſt beleidigenden Verdacht ausſetzen.

Die Königl. Regierungen und Landeskollegien in den fränkiſchen Fürſtenthümern hätten daher bey Unterſuchungen der Streitigkeiten aller Art, welche der König mit ſeinen reichsſtändiſchen Nach-

barn und Inſaſſen etwa haben möge und bey Vorlegung der Anſprüche des Königl. Hauſes nur auf das Recht und ihre Ueberzeugung zu ſehen uud ſich aller politiſchen Rückſichten, beſonders aber der Aufſtellung aller Gründe aus dem Konvenienzrechte zu enthalten. Der König ſey jedoch keineswegs geſonnen, wirklich erwieſene Gerechtſame und gegründete Anſprüche aufzuopfern, die vielmehr Sr. Majeſtät bey aller Gelegenheit und mit Nachdrucke, jedoch auf eine reichskonſtitutionsmäßige Art zu behaupten wiſſen würden.

Schließlich hätten die fürſtlichen Regierungen die ihnen untergeordnete Stellen zu gleicher Nachachtung und beſonders zu Vermeidung aller Gelegenheit, die zu neuem Streit Anlaß geben könne, anzuweiſen.

Unter dem nämlichen Datum ergieng ein Königl. Reſcript an den fürſtl. Anſpach-Bayreuthiſchen Geſandten beym fränkiſchen Kreiskonvente, welches in der Hauptſache aus gleichem Geſichtspunkte abgefaßt iſt. Gerechtigkeit und das darauf ſich gründende ſuum cuique wird darin als die Richtſchnur der Handlungen des Königs erklärt und dabey wieder angemerkt, daß der König bey dem Regierungs-Antritte der fränkiſchen Fürſtenthümer weit entfernt geweſen ſey, veraltete Anſprüche ſeines Hauſes hervorzuſuchen und ſolche bey dieſer Gelegenheit durchzuſetzen. Dieſem Reſcripte lag obengedachte Inſtruktion bey, um den Geſandten mit denjenigen Grundſätzen bekannt zu machen, nach welchen der König bey dem Antritte der Regierung der fränkiſchen Fürſtenthü-

mer gehandelt habe und nach welchen des Königs Majeſtät auch ferner zu handeln geſonnen ſeye; — insbeſondere aber denſelben in den Stand zu ſetzen, den Wirkungen vorzubeugen, welche man durch falſche Ausſtreuungen und heimliche Machinationen zu erregen ſuchen möchte.

Allein, nicht ſowohl in derley Ausſtreuungen und Machinationen, als in der Natur der Grundſätze und Beſchaffenheit der ausgewählten Mittel, ſchien der Grund zu dem ſo tief gewurzelten und ſehr allgemein verbreiteten Eindrucke zu liegen. Uebrigens ward, die Wirkungen und Folgen dieſer Impreßion abzuleiten, bald hernach bey der Reichs- und Kreisverſammlung von der Brandenburgiſchen Komitial- und Kreisgeſandtſchaft noch eine beſondere gleichlautende — am 13. April 1792 vom dirigirenden Miniſter von Hardenberg unterzeichnete — Erklärung abgelegt. In dieſer heißt es:

Man habe geglaubt, mit Grund hoffen zu können, daß die Grundſätze von Mäßigung und Gerechtigkeit, welche Se. Königl. Majeſtät von Preußen, ſowohl bey dem Antritt der Regierung der beyden fränkiſchen Fürſtenthümer, als bey ihrem ganzen Benehmen gegen ihre Reichs- und Kreismitſtände, zur Richtſchnur genommen haben, nirgends würden mißkannt werden.

Solchen gemäß hätten des Königs Majeſtät bey jenem Regierungs-Antritt alle Ruckſicht auf ihre eigenthümliche, ihnen von ihren Vorfahren angeſtammte Succeſſions-Verhältniſſe und auf

die urſprünglichen Gerechtſame ihres Hauſes, vor der Hand zurückgeſetzt, und um allen von der beſondern Lage der fränkiſchen Kreislande vielleicht begünſtigt werdenden Misdeutungen vorzukommen, ſeye bey der Beſitznehmung nur der Stand, der von den fürſtl. Brandenburgiſchen Häuſern jederzeit behaupteten Gerechtſame und nicht der — der Brandenburgiſchen wenn ſchon noch ſo gerechten Anſprüche, zum Grunde gelegt worden. Sehr bedeutende Worte, deren nähere Entwicklung in ihrem weit ausgedehnten Sinne erſt der neuern Periode in der Geſchichte der Beſitznehmung der fränkiſchen Fürſtenthümer vorbehalten blieb!

Mit deſto größerem Befremden und Bedauern müſſe man aber noch immer vernehmen, daß es demungeachtet unmöglich ſey, die Mißdeutung dieſes Verfahrens bey einzelnen, ſeitdem ſich ergebenen Vorfällen, ſo wie die Beſorgniſſe zu verhindern, als ob des Königs Majeſtät ihre Gerechtſame zum Nachtheile ihrer Reichs- und Kreismitſtände auszudehnen und zu erweitern ſuchten.

Bey der Lage der fränkiſchen Kreislande ſey es leicht, jeder auch noch ſo gemäßigten und gerechten Behauptung eine gehäßige Geſtalt zu geben und das bey der ſo häufigen und komplizirten Colliſion der Zuſtändigkeiten ſchwer ganz vollſtändig zu unterrichtende Publikum irre zu führen. Es würde gegen die Würde Sr. Königl. Majeſtät ſeyn, wenn man ſich hierüber in detaillirte Rechtfertigungen einlaſſen wollte, deren es überhaupt weder nach der Natur der Sache, noch bey

der Geradheit der dieſſeitigen Handlungsart, bey Sr. Majeſtät bekannten treuen Anhänglichkeit an die Reichsverfaſſung und ihren gemäßigten und gerechten Geſinnungen bedärfe. Des Königs Majeſtät hätten dem ganzen deutſchen Reiche ſo viele Beweiſe davon dargelegt, daß man jeden Zweifel daran, jede Beſorgniß darüber, geradezu für ungerecht, beleidigend und eine Folge partheyiſcher und widriger Geſinnungen erklären könne.

Alle Mißdeutungen und Beſorgniſſe glaube man indeß nicht kräftiger niederſchlagen zu können, als durch eine öffentliche und beſtimmte Erklärung, daß Sr. Königl. Majeſtät bereit ſeyen, alle mit ihren Kreismitſtänden vorwaltende Irrungen durch gütliche Handlungen zn erledigen und daß die Königl. Landesdirektion der fränkiſchen Provinzen, nach jenen Geſinnungen des Königs, es ſich zur angenehmſten Pflicht machen werde, jedem beſtimmten Antrage hiezu mit voller Bereitwilligkeit, entgegen zu gehen; — ferner: daß bey dieſen Unterhandlungen ſelbſt Gerechtigkeit und Billigkeit allein zum Grunde würden gelegt werden; die Abſicht Sr. Königl. Majeſtät gehe keineswegs auf Vergrößerung, ſondern bloß auf möglichſte Auseinanderſetzung und Abtheilung ihrer eigenen Gerechtſame und der — ihrer Nachbarn, mit einem Worte dahin, ſich ſelbſt und dieſen einen völlig ruhigen Beſitz zu verſchaffen und eben dadurch das freundſchaftliche Verhältniß zu begründen. Nach ſolcher Erklärung wolle man endlich hoffen, daß man keinen weitern Beſorgniſſen Raum geben und ſich dem Zutrauen auf Sr. Königl. Majeſtät reichskundige Denkungsart völlig überlaſſen werde.

Mit dieſer Hoffnung aber müſſe man die weitere beſtimmte Erklärung verbinden, daß diejenigen Mitſtände des Königs, welche, wider alles Vermuthen, nicht für gut finden würden, des Königs friedliebende und freundſchaftliche Geſinnungen zu benutzen, es einzig ſich ſelbſt zuzuſchreiben hätten, wenn Sr. Königl. Majeſtät Gerechtſame, obgleich auch dann ohne alle mit ihrer Würde und Denkungsart ſtreitende Erweiterungs-Abſichten, ferner ſtandhaft und nachdrücklich gegen ſie behauptet würden, wobey man ſich durch vorſetzliche feindſelige Mißdeutungen nicht irre machen laſſen werde.

So entfernt Se. Königl. Majeſtät ſeye, Ihre Macht zum Nachtheile ihrer Mitſtände anzuwenden; ſo könnten ſie doch auch nicht gleichgültig anſehen, daß man aus gehäßigen Abſichten jede auch noch ſo gemäßigte und verfaſſungsmäßige Behauptung ihrer Rechte, als eine Wirkung jener Macht darzuſtellen ſuche, welche des Königs Majeſtät ſtets zu Aufrechthaltung der deutſchen Konſtitution angewendet hätten und noch weiter anzuwenden geſonnen ſeyen.

In dieſem Zeitraume lief auch von dem Kurbrandenburgiſchen Reichstagsgeſandten an den Spezial-Direktor des fränkiſchen Ritterkreiſes ein Schreiben ein, welches unter Berufung auf ausdrückliche Königl. Befehle die in obengedachter Verfügung an die beyden Regierungen erklärten Geſinnungen des Königs Majeſtät im Weſentlichen, wie folgt, beſtättigte:

Se. Königl. Majeſtät ſeyen bereit, zu billiger Ausgleichung der Irrungen mit den Kreis-Mitſtänden und vorzüglich auch mit den in den beyden Fürſtenthümern poſſeſſionirten Reichsunmittelbaren.

Die Ritterorte und ihre Mitglieder, welche dergleichen Streitigkeiten haben, werden darinn aufgemuntert, den Zeitpunkt zu benutzen und den gerechten großmüthigen Geſinnungen zu entſprechen.

Es wird in ſolchem angerathen, ſich an den wohldenkenden dirigirenden Miniſter von Hardenberg zu wenden.

Es wird verſichert, daß weder von Vergrößerung, noch von Durchſetzung ungegründeter, veralteter Anſprüche und Gerechtſame die Rede ſey und daß es Beleidigung wäre, dieſes nur von Weiten vermuthen zu wollen.

Und endlich wird betheuert, daß der Grund aller anzugehenden Verhandlungen nur die genaueſte Gerechtigkeit ſeyn werde und daß Se. Majeſtät entſchloſſen ſeyen, ſo wie gegen die Reichs-Mitſtände, als auch gegen die unmittelbare Reichs-Ritterſchaft, mit uneigennütziger Freundſchaft und Gerechtigkeit, ja gegen Mindermächtige ſogar mit Großmuth zu Werke zu gehen.

So beruhigend nunmehr die Erwartungen, beſonders in dem gerechten Vertrauen auf die in der erlaſſenen Inſtruktion hervorleuchtende perſönlichen Geſinnungen des Königs, ſich ankün-

digten: ſo ſahen ſie doch viele nur als einen vorübergehenden Strahl einer ruhigern Ausſicht an, da die fürſtlichen Regierungen, und die ihnen untergeordneten Aemter angeklagt werden, ſo viele neue Bedrückungen und Drangſale, ſo viele eigenmächtige Eingriffe in die unſtrittigſten Gerechtſame ihrer ruhigen Nachbarn, ſo viele unerhörte Thathandlungen und geſetzwidrige Gewaltthätigkeiten ſich erlaubt zu haben, als wenn ſchlechterdings das Gegentheil in der Inſtruktion enthalten wäre. Es kann hier zum Belege des Geſagten, die aktenmäßige Geſchichts-Erzählung der von der unmittelbaren Reichs-Ritterſchaft in Franken überhaupt, in ſpecie aber von dem Kanton an der Altmühl, dann deſſen Mitgliedern und Unterthanen ſeit der Königl. Preußiſchen Beſitzergreifung in den beyden Fürſtenthümern Anſpach und Bayreuth — erlittenen Bedrückungen und Drangſale, angeführet werden, welche die fränkiſche Ritterſchaft vor wenigen Monaten mit Beylagen von Nro. 1 bis 70. dem Publikum vorgelegt hat. Nach dem Inhalte dieſer aktenmäßigen Geſchichts-Erzählung, ſollen der tagtäglichen Rechtskränkungen, welche die fränkiſche Ritterſchaft, inſonderheit der Kanton an der Altmühl, deſſen Mitglieder und Unterthanen durch willkührliche Beſitzentſetzungen, Arreſtverfügungen u. d. gl. zu erdulten hatte, am Ende ſo viele geworden ſeyn, daß ſie von dem Herausgeber gedachter Geſchichtsdarſtellung, ihrer Menge und Verbindung halber, nicht mehr behörig abgeſondert und unter eigene Rubriquen gebracht werden konnten.

Endlich erfolgte, was bisher manche im Stillen nur befürchtet, andere im Zutrauen auf die perſönliche Gerechtigkeitsliebe des Königs Majeſtät unterdrückt, einige aber ſchon vorhergeſagt hatten, es erfolgte, was das Berliner Miniſterium in der oben angeführten Erklärung vom 13. April 1792. einsweilen nur leicht berührt hatte, — die Darſtellung des Standes der Brandenburgiſchen Anſprüche — des Brandenburgiſchen Hausſyſtems, und es iſt bereits durch eigends aufgeſtellte Grundſätze und eine Reihe von Thathandlungen aller Art beſtätigt, daß unerhörte Einſchränkung von obriſtrichterlicher Authorität, Vernichtung der theuerſten Beſitzrechte und Gewalt, zur Stütze des Syſtems gemacht ſeyen; oder daß es zunächſt darauf abgeſehen ſey, weit um ſich greifende und in ihrem Urſprunge auf mehrere Jahrhunderte zurück aus der Geſchichte der vorigen Zeiten hergeleitete Anſprüche einer vollſtändigen Landeshoheit, auf mehrere Beſitzungen der fränkiſchen Kreisſtände und unmittelbaren Reichsritterſchaft durch das Recht der ſtärkern Gewalt durchzuſetzen und mittelſt dieſer ſich den Beſitz davon zuzueignen. Es laſſen ſich übrigens die berührten Grundzüge des Hausſyſtems ienes deutſchen Reichsſtands nicht mehr bezweifeln, nachdem ſelbſt der Berliner Hof die Grundſätze des Syſtems durch öffentliche Staatsſchriften zur allgemeinen Publizität gebracht hat. Die hieher gehörigen Schriften ſind bekanntlich unter folgenden Aufſchriften erſchienen:

1) Königliche Preußiſche Erklärung über die Landeshoheits-Irrungen

in den fränkiſchen Fürſtenthümern Anſpach und Bayreuth. 1796.

2) Oeffentliche Erklärung wegen der Eichſtädtiſchen Inſaſſen in den Königl. Preußiſchen Fürſtenthümern Anſpach und Bayreuth, 1796.

3) Oeffentliche Darſtellung der Staats-Verhältniſſe der Königl. Preußiſchen Fürſtenthümer Anſpach und Bayreuth gegen die Reichsſtadt Nürnberg. 1796.

4) Oeffentliche Erklärung wegen der Brandenburgiſchen Inſaſſen in den fränkiſchen Fürſtenthümern, welche ſich zur Reichsritterſchaft halten 1796. mit einem Urkunden-Buch, welches noch nicht erſchienen iſt.

Die erſte Schrift iſt als eine allgemeine Einleitung zu den übrigen anzuſehen. Im 4. §. derſelben wird geſagt:

Se. Königl. Majeſtät wollen ſich über ihre Zuſtändigkeiten und die Gründe, auf die ſie ſich ſtützen, nicht nur hierdurch öffentlich erklären, ſondern auch dieſe von itzt an, ein für allemal zur beſtimmten undabweichlichen Richtſchnur ihres Verfahrens annehmen und ihre höchſten Gerechtſame mit Nachdrucke aufrecht erhalten.

Hierauf heißt es im 5. §. der König habe ſich die ganze Staatsgeſchichte der fränkiſchen Fürſtenthümer, mit authentiſchen Beweiſen belegt,

vortragen laſſen und alle die verſchiedenen und individuellen Verhältniſſe gegen die einzelnen Nachbarn, von ihrer urſprünglichen Verfaſſung an, bis auf ihre neueſte Lage, ſorgfältig geprüfet. Durchaus habe ſich aber nur ein Reſultat gezeigt: daß nämlich die Landeshoheit in dem ganzen vermarkten Bezirke der fränkiſchen Fürſtenthümer Sr. Königl. Majeſtät über alle fremde Inſaſſen und Angehörige der benachbarten Stände zuſtehe und daß dieſe Landeshoheit ſchon auf den urſprünglichen Beſtandtheilen dieſer Fürſtenthümer, Reichslehen und Reichs-Allodien oder Dynaſtien gehaftet habe; daß ſie von den vorigen Beſitzern derſelben rechtmäßig hergebracht und an das Haus Brandenburg durch die ehrwürdigſten Rechtstitel übergegangen, durch den älteſten Beſitzſtand geheiligt und ſo wie die ganze deutſche Verfaſſung, unerſchütterlich feſtgegründet ſey, u. ſ. w.

Ferner: dieſem Kleinode der Landeshoheit habe Kurfürſt Achilles im Jahre 1473 durch das dem Publikum ſchon im Drucke bekannte Brandenburgiſche Haußgrundgeſetz auf immer den Karakter der Unveräuſſerlichkeit aufgeprägt und unmittelbar von dieſem ihrem großen Anherrn ſchrieben ſich die Succeſſions-Rechte Sr. jetztregierenden Königl. Majeſtät von Preußen, auf die fränkiſchen Fürſtenthümer her, unmittelbar von ihm gehe im ſtaatsrechtlichen Sinne die Erbfolge auf Se. Majeſtät über, und eben ſo unmittelbar folge hieraus, daß Se. Majeſtät in der Eigenſchaft, unter der Sie die Regierung der fränkiſchen Fürſtenthümer als Succeſſor ſingula-

la-

laris ex pacto et providentia Majorum angetreten, befugt ſeye, das Familien-Fideikommiß in eben dem Zuſtande und in der vollen Integrität zurückzufordern, als es Albrecht ſeinem Hauſe hinterlaſſen habe. Dann werden aus dieſen Prämiſſen nachfolgende theils in Rückſicht ihrer Allgemeinheit und dadurch entſtehenden Unbeſtimmtheit, theils ihrer Neuheit wegen in der deutſchen Juſtitz- und Rechtsverfaſſung ſehr merkwürdige Reſultate gezogen.

Vernichtet wäre alſo hierdurch — ſo heißt es weiter — jeder neuere Beſitz, in welchen ſich unterdeſſen die Inſaſſen der fränkiſchen Fürſtenthümer in Abſicht einzelner Landeshoheitsrechte geſchwungen haben.

Vernichtet wären alle die von den Inſaſſen mit den vorigen Regenten über einzelne Ausflüſſe der Landeshoheit unrechtmäßig geſchloſſenen Verträge. Seine Majeſtät ſeyen nicht gemeynt, alle von den Nachbarn mit den vorigen Regenten geſchloſſene Verträge unbedingt aufheben zu wollen, aber der König dürfe nach den brandenburgiſchen Haußgeſetzen diejenigen nachtheiligen Verträge nicht anerkennen, wodurch ohne Genehmigung Ihres Kurhaußes ganze Beſtandtheile der fränkiſchen Fürſtenthümer veräuſſert, oder weſentliche Hoheits- und Regierungs-Rechte nachläßig verſchleudert worden ſeyen.

Der König ſey weit entfernt, ſich den Erkenntniſſen der höchſten Reichsgerichte entziehen zu wollen; Sie würden bereitwillig jedem rechts-

kräftigen Urtheile Folge leiſten; aber ſie könnten jene häufige Mandate nicht als rechtskräftige Urtheile gelten laſſen, welche von den Nachbarn und Inſaſſen unrechtmäßig erſchlichen worden ſeyen und welche ſelbſt nach dem Sinne der Reichsgeſetze über ihre Regalien und Gerechtſame nicht entſcheiden könnten.

Dieſer Schrift iſt am Schluſſe noch die Erklärung beygefügt, daß übrigens dem Könige nichts willkommener ſeyn könne, als alle vorwaltende Landeshoheits-Irrungen mit ihren fränkiſchen Nachbarn, in der Güte und durch Purifikations-Vergleiche beygelegt zu ſehen, wozu Ihr fränkiſches Landes-Miniſterium mit jedem hiezu bereitwilligen Nachbarn die ungeſäumte Einleitung treffen werde. Ueberhaupt würden Se. Majeſtät Ihre Gerechtigkeit nie verläugnen, und zum vollen Beweiſe ihrer treuen Anhänglichkeit an die Verfaſſung jeder gegründeten Reklamation, worüber ſich keine gütliche Vereinigung treffen laſſe, den reichsgeſetzmäßigen Weg der Austräge bereitwillig öffnen.

Die andern oben angeführten öffentlichen Erklärungen bezielen eine nähere Anwendung dieſer allgemeinen Grundſätze auf die individuellen Verhältniſſe des Hochſtifts Eichſtädt, der Kaiſerlichen freyen Reichsſtadt Nürnberg, und der unmittelbaren Reichsritterſchaft in Franken, und es liegt im Plane, daß noch gegen mehrere Reichsſtände ähnliche Erklärungen folgen werden.

Die gegen Eichſtädt gerichtete Staatsſchrift iſt vorzüglich an den Grundſatz der Unverbindlich-

keit der Verträge für das Kurhaus Brandenburg angelehnt, welche unter der Regierung der fränkiſchen Markgrafen mit dem Hochſtifte Eichſtädt abgeſchloſſen wurden; der Schluß aber dieſer Schrift iſt mit den ernſtlichen Worten abgefaſt, daß nun in dieſer Lage Sr. Königl. Majeſtät wohl kein anderer Schritt übrig bleibe, als ohne längere vergebliche Nachſicht nunmehr Ihren Gerechtſamen gemäß zu handlen, und bloß dieſe und Ihre erhabene Ueberzeugung zur Richtſchnur Ihres Verfahrens gegen die eichſtädtiſchen Inſaſſen anzunehmen. Die Geſchichte der eichſtädtiſchen Verträge ſpreche ſolchen ſelbſt das Urtheil und das Publikum könne es nicht anders, als vollkommen rechtmäßig finden, wenn man Königl. Preußiſcher Seits jene Verträge — ſo weit ſie die nach den brandenburgiſchen Hausgeſetzen unveräuſſerliche Landeshoheit beſchränkten — nicht anerkenne, ſondern hierdurch vielmehr als nichtig erkläre, und die bisher unterdrückten Königl. Landeshoheitsrechte über die eichſtädtiſche Inſaſſen in Beſitz nehme, und eben ſowohl in Ausübung ſetze, als man es ſich wechſelſeitig gerne gefallen laſſe, daß von Seiten Eichſtädt über die brandenburgiſchen Lehnleute auf dem unſtreitigen eichſtädtiſchen Gebiete die volle Landeshoheit, nach allen ihren Ausflüſſen und Wirkungen, in Ausübung gebracht werde.

In der Darſtellung gegen Nürnberg verdient der lebhafte Angriff auf die obriſtrichterliche Mandatserkenntniſſe zur Zernichtung ihrer reichsgeſetzlichen Wirkung, eine beſondere Auszeichnung. (§. 10 und 11 dieſer Darſtellung.)

Die Anſprüche gegen die fränkiſche Reichsritterſchaft werden hauptſächlich aus dem angenommenen Prinzipium eines ganz geſchloſſenen Gebietes der fränkiſchen Fürſtenthümer, hergeleitet. Der Plan und die Abſicht der gegen die Reichsritterſchaft gerichteten öffentlichen Erklärung geht übrigens dahin, eine unbeſchränkte Landeshoheit über alle in den beyden Fürſtenthümern gelegene auswärtige bisher unmittelbare Gebietstheile zu behaupten, keine Reichsritterſchaft in denſelben zu erkennen, die bisherigen reichsritterſchaftlichen Mitglieder für wahre Landſaſſen anzuſehen, die åltern, ſelbſt ſub auſpiciis caeſareis errichteten, Verträge derſelben mit den ehemaligen Markgrafen, eben ſo für unverbindlich, als die vielfältig erlangten Erkenntniſſe der höchſten Reichsgerichte für erſchlichen zu erklären, den Beſitz der Reichsritterſchaft als eine Uſurpation darzuſtellen; hingegen Eigenmacht und Selbſthülfe zur Hand zu nehmen und ſich mittelſt dieſer in den Beſitz der in Anſpruch genommenen Rechte zu dringen.

Nun wurden auch ohne Verzug und ohne Rückſicht auf den öffentlichen Ruheſtand, kaum als die angeführten Schriften erſchienen waren, die brandenburgiſchen Anſprüche raſch und militäriſch durchgeſetzt und die, nach dem Ausdrucke des Berliner Kabinets, bisher unterdrückten Königl. Landeshoheitsrechte wirklich in Beſitz genommen.

Die Reichsſtadt Nürnberg traf zuerſt dieſes Schickſal, indem am 4. des Monats Julius, zwey völlig gerüſtete, mit Kanonen und Munitions-

wägen verſehene Regimenter, das eine von Anſpacher, und das andere von Bayreuther Seite her, mit Tages Anbruch gegen die Stadt vorrückten, die auf den Linien und äuſſern Schanzen befindliche Nürnberger Wachtpoſten abtrieben, daſelbſt ringsherum eigene Poſten aufſtellten, die zunächſt an der Stadt gelegenen Vorſtädte Wöhrd und Goſtenhof, nachdem zuvor in jener die Thore gewaltſam eingehauen wurden, förmlich occupirten und beſetzten, die in der ſogenannten Bärenſchanze befindliche Nürnbergiſche Kreismilitz nach vorheriger Deſarmirung vertrieben, das in den Kaſernen bey St. Johannis angetroffene Nürnbergiſche Kreiskontingents-Militair gleichmäßig fortſchaften, bey den Stadtthoren die beyden äuſſern Wachtpoſten bis an die Stadtmauer ebenfalls abtrieben und ſtatt derſelben mit eigenen Poſten beſetzten, zunächſt vor denſelben, ſo wie auch vor den Vorſtädten, Kanonen mit brennenden Lunten aufſtellten, die an den Thoren affigirt geweſene Obrigkeitliche Mandate und Intimationen abnahmen und dagegen, ſo wie an mehrern Orten, ein gedrucktes Königl. Preußiſches Patent anſchlugen, nach welchem allen ſofort den Nürnbergiſchen Bürgern in den beyden Vorſtädten, wie auch den geiſt- und weltlichen Beamten und den Zollnern unter den Stadtthoren der Huldigungs- und reſp. Pflicht-Eid abgenommen und in der nämlichen Abſicht auch alsbald an die Unterthanen von den Königl. Preußiſchen Amtsſtellen Citationen erlaſſen, dieſen auch die künftige Entrichtung ihrer landesherrlichen Steuern und Abgaben, ſo wie den Zollnern die Ablieferung des Thorzolls, an die brandenburgiſchen Aemter auferlegt und

darauf denſelben die Zollbüchſe abgenommen wurden, u. ſ. w.

Es verdient noch angemerkt zu werden, als am 2. Julius, der dirigirende Miniſter von Hardenberg den Senat der Kaiſerl. freyen Reichsſtadt Nürnberg von dem Entſchluß der Beſitznehmung der dem Kurhauſe Brandenburg bis an die Stadtthore zuſtändigen Landeshoheit benachrichtigte, daß dieſer ſogleich zur Abwendung der drohenden Gewalt, eine eigene Deputation an den gedachten Miniſter abgeſchickt habe, mit dem dringendſten Erſuchen, alle Gewalt zu ſiſtiren; — mit der Verſicherung der Nürnbergiſcher Seits fortdauernden Neigung zur Ausgleichung aller Juriſdictions-Irrungen und der Erklärung diesſeitiger Bereitwilligkeit, ſelbſt Vorſchläge dazu in den nächſten Tagen zu übergeben; daß aber dieſe friedliche Abſicht und die Einſtellung der getroffenen gewaltthätigen Maaßregeln nicht erreicht werden konnte, da zwar der Miniſter dem Nürnberger Rathe einige Hoffnung zu Bewirkung eines allenfallſigen Vergleiches zuſicherte, zugleich aber ſich auf den ſtrikten Befehl des Königs von Preuſſen Majeſtät bezog, vermöge deſſen es nicht in ſeiner Macht ſtehe, in dem gefaßten Entſchluß und den getroffenen Maaßregeln eine Abänderung zu verfügen. Und ſo gieng am 4. des Monats Julius, die gewaltthätige Beſitzergreifung der bis an die Thore der Reichsſtadt Nürnberg in Anſpruch genommenen Landeshoheit, wirklich vor ſich.

Auf dieſe Weiſe wäre — wie ſich Burgermeiſter und Rath zu Nürnberg in ihrer an das Reichs-

oberhaupt gemachten unterthänigſten Anzeige ausdrücken — die Reichsſtadt Nürnberg durch eine offenbar landfriedenswidrige Thathandlung, gegen die klarſte Vorſchrift der Reichsgeſetze, eines großen Theils ihres Gebiets und ihrer landeshoheitlichen Rechte, welche ſelbſt zum Theil von Sr. Kaiſerl. und Königl. Majeſtät zu Lehen rühren und nach Inhalt der anliegenden, ſchon im Jahre 1792 bey der erſten Patent-Affigirung dießorts veranſtalteten, Druckſchrift durch die Reichs- und Kreisverfaſſung, durch allerhöchſt kaiſerliche Privilegien, durch Verträge, durch den uralten Beſitzſtand und durch mehrfältige allerhöchſt Kaiſerl. Mandate und Erkenntniſſe beſtätigt ſind, auf einmal beraubt, ſelbſt in ihren Mauern und unter ihren Thoren durch Königl. Preußiſches Militär eingeſchloſſen und gleichſam auf eine feindliche Art blokirt, dadurch aber zugleich ihre politiſche Exiſtenz gänzlich abhängig gemacht und beynahe vernichtet. Dieſe hier erwähnte und mit ihren ſämmtlichen Belegen anliegende Anzeige verbreitet zugleich ein beſonderes Licht über den Standpunkt und die Beſchaffenheit der vielerley Beſchwerden, welche die Reichsſtadt Nürnberg, ihrer Darſtellung gemäß, ſeit dem neuen Regierungsantritte in den beyden fränkiſchen Fürſtenthümern zu ertragen hatte.

Ferner bezeuget die abſchriftliche Anlage der von des Fürſtbiſchofs von Eichſtädt Andacht, an Mich gerichteten Vorſtellung mit mehrerem, daß um eben dieſe Zeit die brandenburgiſchen Anſprüche an das Hochſtift Eichſtädt in gewaltthätige Beſitznehmung übergegangen ſeyen.

So wurden auch bald hernach, als die Königl. Preußiſche Erklärung über die Landeshoheits-Irrungen in den fränkiſchen Fürſtenthümern Anſpach und Bayreuth, und die öffentliche Erklärung wegen den brandenburgiſchen Inſaſſen in den fränkiſchen Fürſtenthümern, welche ſich zur Reichs-Ritterſchaft halten, erſchienen war, die ritterſchaftlichen Unterthanen, Beamte, ſämmtliche Geiſtliche und die adelichen Mitglieder ſelbſt, jene bey zu gewarten habender militäriſcher Exekution, dieſe bey Entſetzung von ihren Dienſtſtellen und letztere bey Strafe der Excitation des Fiſcals vorgeladen, des Königs in Preuſſen Majeſtät ohne ihrer bisherigen Eidespflichten entbunden zu ſeyn, den Unterthanen-Eid abzulegen und ſie dermaſſen durch Drohungen und theils wirklich ausgeübte Gewalt gedrängt, daß bereits ein großer Theil der Kanton Altmühliſchen Mitglieder, denen der nachgeſuchte Termin zu ihrer Berathung unerbittlich verſagt wurde und ein Theil der Reichs-Ritterſchaftlichen Glieder des Orts Ottenwald den abgedrungenen Huldigungseid abgelegt hat. Die von dem Direktorium des Reichs-Ritterorts an der Altmühl und dem Ritter-Hauptmann von Crailsheim, mit dem dirigirenden Miniſter von Hardenberg und dem Königl. Preußiſchen geheimen Regierungsrath Kretſchmann, gewechſelte Korreſpondenz, nebſt der Anzeige des Gottfrieds von Holz, an den Kanton Ottenwald und den zweyen, in Abſchrift anliegenden Cirkularien des Königl. Preußiſchen Commiſſarii an die Ritterſchaftlichen Beamten und Geiſtliche, giebt über die angeführ-

ten Thatſachen einige nähere Aufſchlüſſe. Man beharret Königl. Preußiſcher Seits ſo feſt auf den angenommenen Grundſätzen, daß ſelbſt alle Vergleichungsunterhandlungen ſchlechterdings abgewieſen werden, welche auf das in Anſpruch genommene Landſaſſiat jener adelichen Mitglieder und ihrer Unterthanen Bezug haben, wie aus dem Schreiben des dirigirenden Miniſters von Hardenberg, an das vorgedachte Direktorium, zu erſehen iſt.

Jedoch ſind dieſe Vorfälle nur als einzelne Beyſpiele zur Beſtättigung des neuern Syſtems anzuſehen, "indem — nach dem Zeugniß und eigenem Ausdrucke der fränkiſchen Kreisverſammlung in der unten anzuführenden unterthänigſten Anzeige an das Reichsoberhaupt — Königl. Preuſſiſcher Seits in dem ſich vorgeſetzten Beſitznehmungsplane unaufhaltſam fortgefahren wird und eben deswegen die Beſchwerden über die immer weiter gehenden Zueignungen, ſich mit jedem Tage vermehren.„ Die Kreisverſammlung ſetzt dieſem noch hinzu: „Ueber alle Beſchreibung geht es, welche auſſerordentliche Senſation und Erſchüttung die gewaltſamen Vorkehrungen allgemein hervorgebracht haben, da ſie, ungerechnet der Beſorgniſſe, die ſie in jeder andern Rückſicht erregten, gerade in dem Zeitpunkte ſich ereigneten, wo das deutſche Vaterland, von einer andern Seite her, ſich in der äuſſerſten Gefahr befindet, wo die fürchterlich ſchnellen Fortſchritte der franzöſiſchen Kriegsheere die gröſte Beſtürzung verbreiten, wo an Aufrechthaltung innerer Ruhe und Sicherheit mehr als jemals alles gelegen ſeye, wo die plötzliche Erſcheinung

eines entgegengeſetzten Zuſtandes, alles, auch das ſchrecklichſte beſorgen laſſen müßte.„

Nie wurden die Reichslande, aus welchen der deutſche Staat zuſammengeſetzt iſt, ihren dermaligen Beſitzern nach einem allgemeinen geographiſchen Plan zugetheilt; nie ward für jeden aus ihnen ein geſchloſſenes Gebiet abgemarkt. So wie die Landeshoheit durch einen eigenen Zuſammenfluß mehrerer politiſchen Ereigniſſe nicht auf einmal, ſondern erſt durch manchen zu verſchiedenen Zeiten geſchehenen Zuwachs ihren heutigen Umfang erreichet hat; ſo ſind auch die Reichsunmittelbaren Territorien, inſonderheit am Rheinſtrome, in Schwaben und Franken, meiſtens nur allmählig aus vielen einzelnen Acquiſitionen zu einem Ganzen, zu dem was ſie gegenwärtig ſind, erwachſen, durch Kaiſerl. Gnadenbriefe, durch Belehnungen, Schenkungen, Kauf, Tauſch, Vermählungen, Erbſchaften, Lehensauftragung, Lehensheimfälle und alle Arten rechtlicher Erwerbungstitel, wie es das Glück, die Zufälle und die Verhältniſſe des mittlern und neuern Zeitalters mit ſich brachten. Ohne einen allgemeinen Rundungsplan, ohne Rückſicht auf Lage zerſtreut und durchkreuzt unter ſich lagen die Reichsallodien und Reichslehen, welche die hohe Geiſtlichkeit, der hohe Adel, die Reichsſtädte und die unmittelbare Reichs-Ritterſchaft beſaßen und erwarben. Schon aus der Natur und den zufälligen Eigenſchaften der vielerley Erwerbungstitel, die nicht in einer zuſammenhängenden Lage der einzelnen Diſtrikte, ſondern in andern Verhältniſſen, ihren rechtlichen Beſtimmungs- und Wirkungsgrund hatten, wird dieſer Zuſtand der

unmittelbaren Reichsdiſtrikte erklärbar und die deutſche Geſchichte bewährt denſelben vollkommen; anderer Urſachen nicht zu gedenken, welche die Zeitläufte des Mittelalters und deſſen eigener politiſcher Geiſt reichlich darbieten. Die Geſchichte der unmittelbaren, im fränkiſchen Kreiſe gelegenen, Reichsgebiete und ihres Umkreiſes wird ſich demnach eigentlich in eine getreue und zergliederte Darſtellung der einzelnen rechtlichen Erwerbungstitel auflößen und ein Graf von Zollern und Burggraf von Nürnberg konnte mehrere einzelne Diſtrikte beſitzen und erwerben, auch konnten dieſe in ein Fürſtenthum vereinigt werden, ohne daß die zwiſchen den einzelnen und ſämmtlichen zu einem Fürſtenthum erhobenen Diſtrikten durchlaufende und neben liegende reichsunmittelbare Beſitzungen, welche andere Beſitzer und Herren inne hatten, mit Verdrängung dieſer Beſitzer und Herren, nothwendig integrirende Beſtandtheile dieſes Fürſtenthums, oder eines ganzen geſchloſſenen Gebiets, wurden. Eine ſolche Wirkung lag nicht in der rechtlichen Kraft der einzelnen Erwerbungsmittel, die den Grafen von Zollern und Burggrafen von Nürnberg nur das Recht und den Beſitz der einzelnen von ihnen erworbenen Diſtrikte nach ihren wirklichen Beſtandtheilen ſicherten; weder in dem Willen des Reichsoberhaupts, welches durch die Koalition dieſer Diſtrikte und Erhebung in ein Fürſtenthum keinem Dritten ſeine vorher inne gehabten rechtmäßige Beſitzungen und darauf haftende Rechte ſchmälern oder entziehen konnte. So ſcheint die Vorſtellung einleuchtend, daß allerdings bald benachbarte Fürſten und Reichsſtädte, bald andere Reichsunmittelbare, zwiſchen und neben den Beſitzungen der

Burggrafen von Nürnberg, ganze Dörfer und einzelne Unterthanen, unter ihrer Hoheit haben können, welches aus gleichen Gründen, auch der umgekehrte Fall, bey den Burggrafen, in Anſehung dieſer Nachbarn und ihrer Territorial-Beſitzungen, ſo wie überhaupt bey allen reichsſtändiſchen und reichsunmittelbaren Gebieten in Franken, untereinander der wechſelſeitige Fall ſeyn kann. Auch tritt der Fall nicht ſelten ein, daß die hoheitlichen Zuſtändigkeiten, vermög beſonderer Rechtstitel, unter verſchiedene Beſitzer vertheilet ſind. Es war daher bisher die einſtimmige Ueberzeugung aller Geſchichtsforſcher, Geſchichtſchreiber und Staatsgelehrten in und auſſer dem fränkiſchen Kreiſe, aller Geſchäftsmänner im Kreiſe, daß die reichsunmittelbaren Gebiete in Franken, wie in Schwaben und am Rheinſtrom, keine geſchloſſene Territoria ſeyen. Eben dieſen hiſtoriſchen und ſtaatsrechtlichen Grundſatz, beſtätigte unlängſt die ganze fränkiſche Kreisverſammlung in der oben angeführten Anzeige durch nachfolgende merkwürdige Worte: „Bekannt iſt aus der vaterländiſchen Geſchichte, wie ſich die deutſche Staatsverfaſſung erſt nach und nach gebildet hat; bekannt iſt auch, wie ſehr die Beſitzungen der Fürſten und Stände, ſo wie ingleichen der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterſchaft in dieſem Kreiſe, nach ihrer geographiſchen Lage vermiſcht und wie ſehr die verſchiedenen Ausflüſſe der Landeshoheit hie und da getheilet ſind; bekannt iſt eben deswegen, daß von einem geſchloſſenen Territorio und den Folgerungen, die gegen die Benachbarten daraus gezogen werden wollen, bey den beyden brandenburgiſchen Territorien, gar nicht die Rede ſeyn kann und daß

dieſe Verhältniſſe, die in den ſo häufigen und komplizirten Kolliſionen der Zuſtändigkeiten ihren Urſprung haben, gegen die evidente und notoriſche Wahrheit eben ſo wenig mißkannt werden können, als ſonſten brandenburgiſcher Seits jene mißkannt worden.„ Selbſt in den vorliegenden neuern Streitigkeiten, ſcheinen einzelne Aeuſſerungen des Königl. Preußiſchen Hofes in einer Kolliſion mit dem aufgeſtellten Grundſatze eines ganzen geſchloſſenen Gebietes der gegenwärtigen Fürſtenthümer Anſpach und Bayreuth, zu ſtehen; alſo wenigſtens durch eine richtige Schlußfolge zu beſtätigen, was man in thesi einzuräumen Bedenken trägt. Eine ſolche Schlußfolge liegt in den zur Beylegung der landeshoheitlichen Irrungen verſchiedenen Kreisſtänden angetragenen Purifikations-Vergleichen und in der Erklärung des dirigirenden Miniſters von Hardenberg an die Reichsſtadt Nürnberg: daß nunmehr des Königs Majeſtät, nach genauer Prüfung der vorhin markgräflicher Seits auf das, vom Königl. Gebiete ganz umſchloſſene Pflegamt Lichtenau, gemachten landeshoheitliche Anſprüche, dieſe ungegründet fänden und daher von den bisherigen Anſprüchen abſtünden und dem Magiſtrat die ungeſtörte Ausübung der vollen Landeshoheit über den Lichtenauer Bezirk einräumten; wobey der 14. §. der öffentlichen Darſtellung der Staatsverhältniſſe der Fürſtenthümer Anſpach und Bayreuth gegen die Reichsſtadt Nürnberg und das Schreiben des Miniſters vom 2. Julius 1796 unter den Beylagen zur oben angeführten allerunterthänigſten Anzeige des Magiſtrats zu Nürnberg an das Reichsoberhaupt zu vergleichen iſt. Da überdieß bey der erſt in ſpätern Zeiten entſtande-

nen Theorie von geſchloſſenen und ungeſchloſſenen Territorien, ſogar die Grundbegriffe eines geſchloſſenen oder ungeſchloſſenen Gebiets noch ſehr ſchwankend und unbeſtimmt ſind, um ſo weniger zuverläßig ſcheint die Anwendung dieſer ſchriftſtelleriſchen Erfindung auf die Landesbezirke in Franken und ſelbſt die eifrigſten Anhänger dieſer Lehre, legen dem Beweiſe aus der Lage, gleichwohl noch unter mancherley Vorausſetzungen, nur die Kraft einer Vermuthung für Hoheit uud Unterwürfigkeit bey, wogegen aber nicht nur andere beſondere Vermuthungen aus den individuellen Verhältniſſen, welche immer die ſtärkſten ſind, ſondern auch die vollwichtigſten zerſtörlichen Einreden in facto et jure ſtatt haben können.

Eben ſo unterliegt die aus dem allgemeinen Grundſatz eines ſucceſſoris ſingularis ex pacto et providentia majorum erklärte Unverbindlichkeit der von den fränkiſchen Markgrafen mit ihren Nachbarn geſchloſſenen Verträge, keinen geringen Schwierigkeiten; da ſich die Unterſuchung über die Verbindlichkeit dieſer Verträge in die Frage aufzulöſen ſcheint: ob nicht ein deutſcher Landesherr — er trete die Regierung des Landes als ſucceſſor univerſalis, als Wahlfürſt, oder als ſucceſſor ſingularis ex pacto et providentia majorum an — an die Staatshandlungen ſeiner Vorfahren, mithin auch an die, mit den Benachbarten, über Staatsgegenſtände eingegangenen Verträge, gebunden ſey? Ein jeder regierender Fürſt hat die Vermuthung für ſich, daß er bey ſeinen Staatshandlungen alle individuellen Verhältniſſe reiflich erwäge und die Wohlfarth des

Landes zum Augenmerk habe. Man überläßt hiebey einem Jeden die weitausſehenden Folgen zu berechnen, welche nothwendig in ganz Deutſchland entſtehen würden, wenn je die Meynung herrſchend werden ſollte, daß der Nachfolger in der Regierung, an die Handlungen ſeiner Vorfahren, die ſie in ihrer Eigenſchaft als regierende Fürſten vorgenommen haben, der Regel nach, nicht gebunden ſey. Billigkeit, mehrere politiſche und ſtaatsrechtliche Gründe treten ein, welche der Rechtsbeſtändigkeit dieſer Regel, mithin auch der Verbindlichkeit ſolcher Staatsverträge zu ſtatten kommen, und derley vertragsmäßige Normen erhalten bey der beſondern Verfaſſung des deutſchen Reichs, noch eine eigene Feſtigkeit, wenn ihr Inhalt nach vorhergegangener ſorgfältiger Prüfung, ſelbſt durch die Reichsoberhauptliche Authorität beſtätigt, oder durch rechtskräftige Urtheile der höchſten Reichsgerichte bekräftigt iſt.

Wenn hier im allgemeinen einige Zweifel gegen einige der erſchienenen Schriften aufgeworfen ſind; ſo iſt es keineswegs die Abſicht, über ihren Werth oder Unwerth, noch weniger über ihre Anwendung auf einzelne ſtreitige Fälle, ein entſcheidendes Urtheil zu fällen, da dieſem allerdings eine nähere Diſcuſſion der angeführten Prinzipien und Rechtsgründe und eine Menge von Thatſachen vorhergehen müßte: hingegen ſtellt ſich noch ein anderee Geſichtspunkt dar, der jedem treuherzigen Anhänger an die Konſtitution, in jeder Rückſicht, zur wärmſten Theilnahme auffordert. Niemand wird die Schritte eines Fürſten mißbilligen, wenn ſolcher für die Anſprüche ſeines Hau-

ſes mit gehöriger Sorgfalt wacht; dies iſt er ſich, ſeiner Würde, ſeinem Hauſe und eigenem Gewiſſen ſchuldig: aber die deutſche Konſtitution ſetzt den Anſprüchen eine Gränzlinie, die nie, ohne Verletzung derſelben, überſchritten werden darf: die wichtige Gränzlinie zwiſchen Anſprüchen und ſelbſt eigener Beſitznehmung. Bloß eigene Ueberzeugung zum Maaßſtabe ſeiner Anſprüche, zur Richtſchnur in der Realiſirung derſelben mittelſt ſelbſt eigener Beſitzergreifung zu machen, iſt nicht der Fall bey deutſchen Landesfürſten, die noch einer höhern Staatsgewalt untergeordnet ſind. Gedachte Gränzſcheidung zwiſchen Anſprüchen und wirklicher Beſitznehmung, wird daher ſchon durch dieſe allgemeine Betrachtung einleuchtend. Jene ſind zum gütlichen Auswege — nach Verſchiedenheit der Gegenſtände unter Beobachtung gewiſſer Rechtserforderniſſe — und in den Weg Rechtens angewieſen: hingegen bleibt jede eigenmächtige, gewaltſame, friedensbrüchige Beſitzergreifung, die Anſprüche durchzuſetzen, auch nach fruchtloſem Verſuche der Güte, in den Rechten der deutſchen Verfaſſung ſchärfeſt unterſagt.

Die Garantie der Sicherheit eines Jeden in dem Beſitz und ungeſtörten Genuß des Seinigen iſt der nächſte Endzweck einer jeden Staatsvereinigung. Dieſe Sicherheit, inſoweit hier von der innern die Rede iſt, gründet ſich vorzüglich auf die Verbannung aller Selbſthülfe, aller Machtſchritte, auf die Erhaltung des öffentlichen Ruheſtands und eine durch weiſe Geſetzgebung wohl organiſirte Juſtizverwaltung. Die auf dieſen wichtigen Gegenſtand der deutſchen Reichsverfaſſung gerichtete Ge-

ſetzgebung, durchlief mehrere Perioden und ſtand ſtets mit dem Bedürfniß, mit dem Genius der Zeiten und der Kultur der Nation, in engſter Verbindung. Auf dieſen Endzweck der allgemeinen Sicherheit gründet ſich das unter Maximilian I. errichtete Grundgeſetz eines beſtändigen Friedensbundes, oder das deutſche Grundgeſetz des ewigen Landfriedens und die Reihe aller nachherigen, dieſen Gegenſtand betreffenden Reichsgeſetze, wodurch die rohen Sitten des Mittelalters gemildert und das anarchiſche Uebel der Befehdungen ausgerottet werden ſollten. Es gründen ſich darauf die geſetzlichen Verfügungen, wodurch zur Erhaltung und Befeſtigung des innern Ruheſtandes gegen alle Störungen, mehrere auf die Handhabung der öffentlichen Ruhe Bezug habende Sachen von der Auſträgal-Inſtanz ausgenommen und unter der in der Kammergerichtsordnung 2. Th. Tit. 9. deutlich beſtimmten ausdrücklichen Rubrik begriffen wurden: von Perſonen und Sachen, die ihrer Art und Eigenſchaft wegen, ungeachtet ob ſie mit oder ohne Mittel dem Reiche unterworfen, in erſter Inſtanz an das kaiſerliche Kammergericht gehörig, wohin ganz beſonders, nebſt den Landfriedensbruchſachen, die damit in Verbindung ſtehenden Fiskalſachen, die zur Konſtitution über den ſtreitigen Beſitz gehörige, ferner die Pfandungs- und Arreſtſachen, und die zu den unklauſulirten Mandaten geeignete vier Hauptfälle gerechnet werden; wenn nämlich 1) die Sache und Handlung, darüber die Kaiſerlichen Mandate zu erkennen gebeten werden, an ihr ſelbſt von Rechts- oder Gewohnheitswegen verbo-

ten und wo dieſelbe begangen, auch ohne einige weitere Erkenntniß für ſtrafwürdig oder unrechtmäßig zu halten, oder 2) wenn dadurch dem anrufenden Theil eine ſolche Beſchwerde auferlegt und zugefügt würde, die nach begangener That nicht wieder zu bringen wäre, 3) oder wenn die Sache wider den gemeinen Nutzen wäre, oder 4) keinen Verzug leiden möchte. Schon in der Natur dieſer Fälle und dem Zweck der allgemeinen Sicherheit liegt es, daß dagegen keine rechtliche Einreden, ſondern bloß die Wahrheit des vorgelegten Facti entkräftende exceptiones ſub- & obreptionis ſtatt haben können. Auf eben dieſen Staatszweck der allgemeinen Sicherheit gründen ſich noch folgende allgemeine und ſpecielle Verfügungen in der deutſchen Geſetzgebung: ſo verordnet die erneuerte und verbeſſerte Landfriedens-Konſtitution von 1548 auf das deutlichſte und beſtimmteſte: "Daß Niemand, wes Würden, Standes und Weſens der ſey, um keinerley Urſachen willen, wie die Namen haben möchten, auch in was geſuchtem Scheine das geſchehe, den andern befehde, bekriege, beraube, fahe, überziehe, belagere, noch einige verbotene Konſpiration oder Bündniß wider den andern aufrichte oder mache; daß auch keiner den andern ſeiner Poſſion, Inhabens oder Gewähr, es wären Schloß, Städt, Dörfer, Kirchen, Klöſter, Klauſen, Zins, Gülten, Zehenden, liegende und fahrende Haabe und Güter, Realien, Jurisdiktion, Gerichte, Hoch- und Obrigkeiten, geiſtlicher und weltlicher Zölle, Waſſer, Weide und aller anderer Gerechtig-

keiten, nichts ausgenommen, mit gewehrter Hand und gewaltiger That freventlich entſetze, noch ſeine Unterthanen abziehe, oder zum Ungehorſam wider ihre Obrigkeit bewege, oder dieſelben ohngemeldter ihrer Wiſſen und Willen — in Schutz und Schirm annehme; ſondern ſolle ein jeder den andern bey dem Seinen geruhiglich und unverhindert bleiben, darzu des andern Unterthanen geiſtlich und weltlich, durch ſeine Fürſtenthum, Landſchaften, Grafſchaften, Herrſchaften, Obrigkeit und Gebiet frey, ſicher und unverhindert wandeln, ziehen und werben laſſen, und den Seinen keineswegs geſtatten, dieſelbe an ihren Ehren und Freyheiten, wider Recht, mit gewaltiger That anzugreifen, zu vergewältigen, zn beleidigen, oder zu beſchweren in keine Weiß.„ Das alles ſtatuirt der Landfriede bey ſehr ſchweren Strafen und ſo, daß alsbald gegen die, ſo in Rüſtung ſtehen, obriſtrichterliche Mandate erlaſſen werden können, “von ſolchem gewaltigen, thätlichen Vor„nehmen und Ueberzuge abzuſtehen und ſich ge„bührlichen Rechtens begnügen zu laſſen;„ ingleichen, daß die Reichsſtände und Kreiſe jedem durch einen Landfriedensbruch wirklich Bedrängten nicht nur beyſtehen, ſondern auch die gegen ſolche von den Reichsgerichten erkannten Strafen gehörig zum Vollzuge bringen ſollen. Unter den geſetzlichen Strafen iſt die in dem Landfrieden ausdrücklich erneuerte Pön der gemeinen Rechte, die Pön des Verluſts der mit Gewalt abgedrungenen Forderungen und Rechte noch eigends anzumerken. So ruht das theure Reichsgeſetz, der weſtphäliſche Friede, auf gleichmäßigen Grundſä-

tzen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, da der Beſitzſtand an mehrern Stellen dieſes Friedens zur Grundlage in der Verfaſſung angenommen, beſonders aber im 8. Artikel als Erkenntnißgrund in den Streitigkeiten über die althergebrachten Rechte, Prärogativen, Freyheiten, Regalien, Privilegien und freye Ausübung der Landeshoheit ſowohl in geiſtlichen als politiſchen Verhältniſſen mit dem nachdrücklichen Zuſatze ſanktionirt iſt, daß die Stände, Kraft dieſer Transaktion, von Niemanden unter irgend einem Prätexte in dem Beſitz aller dieſer Zuſtändigkeiten de facto geſtört werden können; — da weiter im 17. Artikel die ganz allgemeine Norm feſtgeſetzt iſt, daß durchaus keinem Reichsſtande erlaubt ſeyn ſolle, ſein Recht mit Gewalt oder den Waffen zu verfolgen, ſondern da irgend eine Streitigkeit entweder bereits obwalte, oder noch entſtehen möchte, ſoll ein jeder nur im Wege Rechtens verfahren, oder wenn er anders handle, des Friedensbruchs ſchuldig ſeyn. *Secus faciens*, reus ſit fractae pacis. Gleich wichtige Beſtimmungsgründe leuchten aus dem 165. §. des jüngſten Reichsabſchieds hervor, "daß „ein jeder, was Würden, Standes, oder „Weſens der ſeyn möge, das Kaiſerliche und Reichskammergericht in- und auſſerhalb deſſelben in ſeiner gebührenden Würde und Ehren halten, deſſen Erkenntniſſe, Gebote und Verbote, mit geziemendem Reſpekt empfange und annehme, demſelben allen ſchuldigen Gehorſam leiſte, ſonderlich aber bey Inſinuation der Proceſſe und ſonſt ſchrift- und mündlich, ſich aller Orten der Beſcheidenheit gebrauche, hingegen in- und auſſerhalb Gericht der freventlichen und ſchimpfli-

chen Handlung und Thätlichkeiten, wie auch anzüglicher, des Gerichts-Reſpekt entgegen laufender Worte, ſich gänzlich enthalte, auch ein jeder, ſo oft derſelbe dawider handelt, dem Kaiſerlichen Fiſco eine Strafe, wie es der Richter nach Beſchaffenheit der Perſonen und der Verbrechen ermäßigen wird, zu bezahlen verfallen ſeyn ſoll.„ Gleicher Geiſt in richtiger Beurtheilung des Sicherheitszwecks, herrſcht durchaus im Grundgeſetz der Kaiſerlichen Wahlkapitulation. Vermög des 2. 8. und 9. §. art. 1. ſollen alle und jede Stände, die unmittelbare freye Reichs-Ritterſchaft mit eingeſchloßen, bey ihren Hoheitsrechten, Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien und Gerechtigkeiten, wie ſie dieſelben in- und auſſerhalb ihren Territorien hergebracht haben, geſchützt, ein jeder bey ſeinem Stande und Weſen gelaſſen und Niemanden, wer es auch ſey, weder innerhalb noch auſſerhalb des Reichs geſtattet werden, daß den Ständen in ihren Territorien, in ihre Landeshoheits- und Regierungsrechte, beſonders in Religions-Polizey-Kameral-Militär-Juſtiz-Lehens-Kriminal- und Gnadenſachen *ſub quocunque praetextu* wider die Reichsgeſetze, den Friedensſchluß, oder rechtmäßige und verbindliche *pacta* vor- oder eingegriffen werde. Art. 2. §. 3. wird das Reichsoberhaupt feyerlich verpflichtet, die goldene Bulle, den Frieden in Religions- und Profan-Sachen, wie er auf dem im Jahr 1555 zu Augſpurg gehaltenen Reichstag abgeſchloſſen worden, den in eben dem Jahr vom neuen publizirten und verbeſſerten Landfrieden, nebſt der Handhabung deſſelben, wie er

in den darauf folgenden Reichsabſchieden wiederholt und beſtätigt worden iſt, inſonderheit aber die zu Münſter und Osnabrük aufgerichteten Friedensſchlüſſe, namentlich den 8. Artikel von den Rechten der Reichsſtände, ſodann den Nürnbergiſchen Exekutionsrezeß, nebſt allen bey vorigen Reichstägen oder Reichsdeputationen aufgerichteten, durch nachherige Reichsſatzungen oder rechtmäßiges Reichsherkommen nicht wieder aufgehobenen, Abſchieden und Schlüſſen, als wäre es dieſer Kapitulation von Wort zu Wort einverleibet, gebührend zu handhaben und unter keinerley Vorwand Niemanden dawider zu beſchweren, noch durch andere beſchweren zu laſſen, auch nicht zu geſtatten, daß — der im Reichsabſchiede vom Jahr 1555 enthaltenen Exekutionsordnung *directe* oder *indirecte* entgegen gehandelt werde. In Kraft des 1. 4. 5. 6. und 7. §. art. 16. und des 3. §. art. 27. ſoll im Römiſchen Reiche Feiede und Eintracht befördert, gleiche Gerechtigkeit am Kammergerichte und Reichshofrathe, den Ordnungen, Freyheiten und altem löblichen Herkommen gemäß, namentlich nach Inhalt des Friedensſchluſſes, dem Armen wie dem Reichen, ohne Rückſicht auf Perſon, Stand, Würde und Religion, jederzeit verwaltet und die Vorkehrung getroffen werden, daß während der Rechtsanhängigkeit einer Sache kein Stand den andern mit Repreſſalien, Arreſten und andern, den Reichsſatzungen und allgemeinem Friedensſchluß zuwider laufenden Thätlichkeiten, beſchwere. Ferner ſoll in dergleichen Vorfällen, über die bereits aufgerichteten und verbeſſerten, oder noch aufzurichtenden und zu ver-

beſſernden Kammergerichts = Reichshofraths= und Exekutions=Ordnungen, auf das pünktlichſte gehalten, auch den Prozeſſen dieſer höchſten Reichsgerichte ihr ungehinderter Lauf gelaſſen und nicht geſtattet werden, daß denſelben von Jemanden im Reiche einiger Eintrag *directe* oder *indirecte* geſchehe; die Vollſtreckung aber der im Reichshofrath oder Reichskammergericht gefällten und in Rechtskraft übergegangenen Urtheile, vermög des 17. Artikels der Kaiſerlichen Wahlkapitulation §. 1. auf keine Weiſe gehindert, ſondern der Reichshofraths= oder Kammergerichts= und Exekutions=Ordnung gemäß, ſchlechterdings, ohne Rückſicht auf irgend eine, wider die Vollſtreckung nicht ſtatt habende, Einrede, ungeſäumt vollzogen werden. Endlich ſoll, Kraft des 5. 6. und 7. §. des 21. Artikels der mit dem Reichsoberhaupte und den Kurfürſten für ſich und ſämmtliche Stände des Reichs verglichenen Wahlkapitulation, gegen die Kurfürſten, Fürſten, Prälaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs, die unmittelbare Reichs=Ritterſchaft mit eingeſchloſſen, unter dem Scheine des Rechts nicht gewaltthätig verfahren, ſondern wo Jemand an ſie alle, oder einen insbeſondere, Anſprüche hätte; ſo ſollen dieſe ohne Ausnahme, „Aufruhr, Zwietracht und andere Un„that zu verhüten, auch Friede und Ei„nigkeit zu erhalten,„ den Reichsabſchieden, der Kammergerichts= und Exekutions=Ordnung, dem weſtphäliſchen Frieden, wie auch den darauf erfolgten Nürnbergiſchen Edikten gemäß, vor den ordentlichen Gerichten ausgemacht, daſelbſt auch ſowohl in den Erkenntniſſen, als bey

der Vollziehung des Urtheils, nach den ebengedachten Reichskonſtitutionen und Friedensſchluß verfahren und durchaus nicht geſtattet werden, daß diejenigen, welche den Streit vor dem ordentlichen Richter auszumachen erbötig ſind, feindlich behandelt, oder auf irgend eine Weiſe beſchweret werden.

So heilig ſind die Rechte des Beſitzſtandes; ſo feyerlich durch die Kardinalgrundgeſetze der deutſchen Reichsverfaſſung, den Landfrieden, den weſtphäliſchen Friedensſchluß, und die durch eigene Mitwirkung von Kurbrandenburg zu Stande gebrachte Kaiſerliche Wahlkapitulation, geſichert; ſo klar und beſtimmt jede widernatürliche, gewaltſame, landfriedensbrüchige Störung in den Reichsgeſetzen, inſonderheit im ewigen Landfrieden und deſſen Handhabung, in der Kammergerichts- und Reichshofraths-Ordnung, im Friedensinſtrumente und der Wahlkapitulation auf das ſchärfeſte unterſagt; ſo klar und auſſer allem Zweifel ein jeder Reichsſtand, wes Würde und Standes er ſey, mit ſeinen rechtlichen Anſprüchen, wie gegründet auch dieſelben ſeyn mögen, zum Wege Rechtens und zum Gehorſam gegen die Verfügungen der obriſtrichterlichen Gewalt, mit allem geſetzlichen Ernſt angewieſen; ſo innigſt alle dieſe geſetzlichen Anordnungen mit dem Grundzweck der innern Staatsſicherheit durchflochten. Wenn hingegen bloß eigene Ueberzeugung zum Maasſtabe der Anſprüche und Behauptungen, zur Richtſchnur der Handlungen gemacht und dieſer Ueberzeugung gemäß, mit Hintanſetzung ſo mancher noch denkbaren, in facto et jure gegründe-

ten, Einreden, ſogleich zur eigenmächtigen, gewaltſamen, und landfriedensbrüchigen Beſitzergreifung der in Anſpruch genommenen Gerechtſame geſchritten wird; wenn es Beyfall findet, den Beſitzſtand, wo ſolcher etwa noch ſtreitig und zweifelhaft iſt, durch die Beſitznehmung, in einem unzweifelhaften und unſtreitigen umzuſchaffen; wenn es den mächtigern Reichsſtänden in ihrem Machtgefühle geſtattet iſt, den ruhigen Beſitzer ſeines hergebrachten, ſeines über hundertjährigen, ſeines uralten, zum Theil auch vertragsmäßigen, durch die Reichsoberhauptliche Authorität beſtätigten und durch rechtskräftige Erkenntniſſe der höchſten Reichsgerichte garantirten Beſitzſtands, mit geſetzwidriger Eigenmacht zu entſetzen, ſodann den Entſetzten, nach der auf ſolche Art vorausgegangenen Beſitznehmung, zum vollen Beweiſe gemäßigter Geſinnungen und fortwährender treuer Anhänglichkeit an die Reichsverfaſſung, bloß auf den Erfolg angebotener gütlichen Unterhandlungen, oder zum Wege der Austräge zu verweiſen; wenn es gelingen kann, alle ungünſtigen Mandatserkenntniſſe der höchſten Reichsgerichte, gegen welche doch einem jeden Impetraten, vermög der kundbaren Praxis der höchſten Reichsgerichte, die Einreden der Sub- und Obreption offen ſtehen, auch jene Erkenntniſſe in den geſetzlichen Mandatſachen, welche nach vollſtändigſter Unterſuchung aller wechſelſeitigen Gründe und Gegengründe, durch rechtskräftige Paritorien entſchieden ſind, durch die allgemeine Vermuthung und Behauptung, daß ſie unrechtmäßig erſchlichen ſeyen, für kraftlos und nichtig zu erklären und mit dem Schriftſteller der Darſtellung gegen Nürnberg, lieber die Zeiten des Fauſtrechts wieder zurückkehren

zu ſehen, als ſolchen Verfügungen der obriſtrich-
terlichen Gewalt den geſetzlichen Gehorſam zu lei-
ſten, durch derley Einwendungen aber, mit einem-
mal das Reichsrichteramt in allen, zu Erkenntniſ-
ſen auf die Handhabung der öffentlichen Ordnung
und Ruhe geeigenſchafteten, dringenden Fällen aus-
ſer ſeinem durch die Geſetze angewieſenen Wirkungs-
kreis zu ſetzen; ſo müſſen in der That die Folgen,
welche hieraus für Deutſchland entſtehen können,
traurige Beſorgniſſe erregen. Das behagliche Bey-
ſpiel: Parthey und Richter zu ſeyn und jeden
Mindermächtigen ſeiner eigenen Ueberzeugung von
Anſprüchen und dem Rechte ſeiner ſtärkern Hand
aufzuopfern, reitzet zur Nachfolge, und es dürfte
bey dem eigenen Gang, wie ſich die heutige deut-
ſche Verfaſſung im allgemeinen ſowohl, als in
ihren Territorial-Beſtandtheilen ausgebildet hat,
den übrigen anſehnlichern und mächtigern Reichs-
fürſten, mit Beyhülfe ihrer Rathgeber, eben keine
ſchwere Arbeit ſeyn, zu den etwa beſtehenden An-
ſprüchen, neue aus den ältern Zeiten hervorzu-
ſuchen, ſolchen durch ſchön zuſammengeſtellte Theo-
rien oder Hypotheſen, einen gefälligen Anſtrich zu
geben und ihren gegründeten oder ungegründeten
Behauptungen, durch die ſtärkere Hand, das Ueber-
gewicht gegen die unantaſtbaren Rechte des theuer-
ſten Beſitzſtandes zu verſchaffen; — der Vorgang
zur Lähmung des Reichsrichteramts und Abwei-
chung von der Vorſchrift der wichtigſten Reichs-
grundgeſetze, kann auf die Geſinnungen anderer
Reichsſtände hinwirken; — die Garantie des al-
len und jeden Reichsmitgliedern ohne Ausnahme
zugeſicherten Kaiſerlichen und Reichsſchutzes wird
erſchwert und die weiſeſte Geſetzgebung zur Erhal-

tung des öffentlichen Ruheſtands und Handhabung des Staatszwecks der allgemeinen Sicherheit, in ihrer Wirkung geſchwächt oder fruchtlos; die Feſtigkeitsbande der Kreis- und Reichsverfaſſung werden ſchlaff oder aufgelößt und man könnte ſich am Ende wieder in jenes Zeitalter der Anarchie zurückgeſetzt ſehen, wo perſönliche Sicherheit und die Sicherheit des Eigenthums, dem Kampfe der Befehdungen unterlagen. Aehnliche Gefühle und Betrachtungen, wie die Anlage ausweiſet, belebten die fränkiſche Kreisverſammlung, in ihrer mit patriotiſcher Wärme und ausgezeichneter Wahrheitsliebe abgefaßten Vorſtellung, welche dieſelbe in dieſer ſchweren Angelegenheit an das Reichsoberhaupt gelangen ließ. So weit ausſehend ſcheinen die Folgen, welche für die deutſche Reichsverfaſſung aus dem angenommenen Syſtem des Königl. Preußiſchen Hofes entſtehen können, die ich nunmehr Euer ꝛc. ſelbſt eigenen erleuchteten Erwägung und warmen Beherzigung anheimſtelle.

Die allgemeine Achtung für des Königs perſönliche Geſinnungen, die das Gepräge der Redlichkeit und einer entſchiedenen Gerechtigkeitsliebe tragen, erreget in jedem eine ſo vollkommene Beruhigung, daß man ſich nicht bereden kann, die Quelle von dieſem Benehmen des Königl. Preußiſchen Hofes in dem eigenen Charakter des Königs Majeſtät aufzuſuchen. Unmöglich ſind dem König alle dieſe mögliche oder nahe Folgen, in Beziehung auf die deutſche Reichsverfaſſung, in ihrem wahren Lichte vorgelegt worden; da das Verfahren des Hofes, welches dieſe Folgen erzeuget, mit andern feyerlichen Erklärungen des Kö-

nigs Majeſtät, von ihren gemäßigten und gerechten Geſinnungen, von ihrer königlichen Großmuth gegen Mindermächtige und ihrer treueſten Anhänglichkeit an die deutſche Reichsverfaſſung, mit dem weitern tröſtlichen Zuſatze: Ihre von Gott erhaltene Kräfte nur zum Beſten des Reichs, zur Aufrechthaltung und Befeſtigung deſſen Verfaſſung und zum Vortheil ihrer Reichsmitſtände und aller Reichsglieder anzuwenden; wie auch ihre wirklich erwieſenen Gerechtſame und gegründeten Anſprüche, nur auf eine Reichskonſtitutionsmäßige Art zu behaupten, in ſichtbarem Konflikte ſteht. Allein die Wirkung bleibt einerley, wenn gleich die Quelle nicht in den perſönlichen Geſinnungen des Königs, ſondern nur in einer ganz eigenen Geſchäftigkeit der Königlichen Rathgeber, zu ſuchen iſt: dem Strom dieſer weitausſehenden Folgen würde aber nur dann ein haltbarer Damm entgegengeſetzt ſeyn, wenn des Königs Majeſtät, bey einer ſtrengen Reviſion dieſes brandenburgiſchen Hausgeſchäfts, mehr der Stimme ihrer eigenen billigen und gemäßigten Empfindungen, als fremden Eingebungen Gehör geben und die patriotiſche und großmüthige Entſchlieſſung faſſen — da Billigkeit und die Geſetze zugleich zu dieſer Erwartung berechtigen, — den vorigen Beſitzſtand, vor der Periode der eigenmächtigen Störungen, wieder herzuſtellen, ihre Anſprüche aber, mit Einſtellung aller künftigen Beeinträchtigungen und jeder Art ungeſetzlicher Selbſthülfe, entweder zur Ausgleichung im gütlichen Wege der Unterhandlungen, unter Beobachtung der verfaſſungsmäßigen Erforderniſſe, oder lediglich zum geſetzlichen Wege Rechtens abzuweiſen. Das Reichsoberhaupt

müßte dieſem konſtitutionellen Entſchluß ſeinen vollkommenen Beyfall zum voraus zuſichern, wenn gleich anderer Seits das ganze gerechte Publikum, dieſes patriotiſche und geſetzliche Beyſpiel, als eine wahre Wohlthat für die deutſche Reichsverfaſſung und reele Bürgſchaft der treuen Anhänglichkeit des Königs an die deutſche Konſtitution, mit herzlicher Theilnahme und lauter Zuſtimmung, anerkennen würde. In den, ſelbſt von des jetzt regierenden Königs Majeſtät, bey einem andern Vorfalle ſehr ähnlicher Art, öffentlich an den Tag gelegten Grundſätzen, findet das Publikum einen neuen Beweggrund, wodurch ſich daſſelbe zu dieſer tröſtlichen Erwartung berechtiget hält. Als nämlich des Landgrafen von Heſſenkaſſel Liebden, im Jahr 1787 für gut gefunden hatten, gleich nach dem Abſterben des Grafen von Lippe-Bückeburg, den gräflich Lippiſchen Antheil der Grafſchaft Schaumburg, als ein dem fürſtlichen Hauße Heſſen eröffnetes Lehen, durch eine nahmhafte Anzahl Truppen in Beſitz nehmen zu laſſen und den jungen minderjährigen Grafen derſelben zu entſetzen, weil ſie die letztern Grafen von der Lippe, als aus einer ungleichen Ehe entſproſſen, nicht für Lehens- und Succeſſionsfähig hielten, das fürſtliche Hauß Heſſen, gegen die, wider daſſelbe ergangene Reichsgerichtliche Urtheile, Recurſum ad comitia genommen, weil die von Seiner Liebden Vorfahren geſchehene Anerkennung der gräflich Lippiſchen Succeſſion, als ohne ihr Wiſſen und Beywirkung geſchehen, dieſelbe nicht binden könnte; gaben des Königs Majeſtät in einem, am 26. Februar 1787 an des Landgrafen Liebden erlaſſenen Schreiben, demſelben mit vol-

lem Nachdruck und einer durchaus verfaſſungsmäſ-ſigen Sprache zu erkennen, daß ſo ſehr ſie auch ihm, als einem nahen Freunde und Bundsverwandten, jeden rechtmäßigen Vortheil und Zuwachs von Ländern und Beſitzungen gerne gönnten und ſich darüber freuen würden, Sie jedoch ihm, nach ihren ſo freundſchaftlichen als gerechten Geſinnungen nicht verhalten könnten, daß der gegenwärtige Fall darzu gar nicht geeignet ſey: denn dieſer Streit ſey ſchon für den Grafen von Lippe-Alverdißen gegen das fürſtliche Haus Heſſenkaſſel, bekanntermaſſen durch ein im Jahr 1753 ergangenes Urtheil des Reichshofraths entſchieden und dem Niederrhein-Weſtphäliſchen Kreis-Directorio die Manutenenz-Kommiſſion darüber aufgetragen worden. Wenn auch des Landgrafen Vorfahren davon Recurſum ad comitia genommen; ſo hätten ſie doch den beyden vorigen Grafen von der Lippe den Beſitz dieſer Grafſchaft Schaumburg gelaſſen, und ſolchen ſelbſt durch die, von ihnen, geſchehene Beleihung gedachter Grafen, anerkannt und beſtättigt, welches der Landgraf nicht wohl widerrufen könne, da er ſchuldig ſey, die rechtliche Handlungen und Verbindungen ſeiner Vorfahren zu halten und zu erfüllen. Wenn der Landgraf aber glaube, davon abgehen zu können, ſo müßte und könnte dieſes nicht durch eigenmächtige und gewaltſame, ſondern durch rechtliche und konſtitutionsmäßige Mittel geſchehen. Der Landgraf werde ſelbſt ermeſſen, was für einen Vorwurf es nicht allein ihm, ſondern auch dem ganzen deutſchen Fürſtenbunde, welcher zur Auf-

rechthaltung der Ruhe und des Beſitzſtandes eines jeden Mitgliedes des deutſchen Reichs geſchloſſen ſey, zuziehen würde, wenn er ein ſo unerhörtes Beyſpiel geben wollte, einen jungen unmündigen Grafen und Mitſtand des Reichs, wider ergangene rechtliche Ausſprüche und wider die Anerkenntniſſe und Beleihungen ſeiner Vorfahren, ohne dem Weg Rechtens, durch offene Gewalt und Uebermacht, aus dem Beſitzſtande ſeines altväterlichen Erblandes zu ſetzen. Es würden bald Kaiſerliche und Reichsgerichtliche Mandata gegen ihn, als des Reichsfriedensbruchs ſchuldig, ergehen und des Königs Majeſtät würden ſich in der größten Verlegenheit, doch aber in der konſtitutionsmäßigen und rechtlichen Verbindlichkeit und Obliegenheit befinden, nebſt den mitausſchreibenden Fürſten des weſtphäliſchen Kreiſes, die ſchon ſubſiſtirenden und noch erfolgenden Reichsgerichtlichen Sentenzen und Manutenenz-Mandate, gegen den Landgrafen zur Ausübung und Vollſtreckung zu bringen und den jungen Grafen wieder in den Beſitz ſeines Erblandes zu ſetzen. Hierauf erſuchen und ermahnen des Königs Majeſtät des Landgrafen Liebden ſo inſtändig als freundſchaftlich, daß er allen ſolchen Verfügungen der Reichsgerichte und des Kreis-Directorii, welche nicht anders als unangenehm für ihn ſeyn, jedoch nicht ausbleiben könnten, zuvorkomme, ſeine Truppen aus der Grafſchaft Lippe-Bückeburg zurückziehe und alles wieder in den vorigen Stand ſetze. Wäre es dem Landgrafen gefällig, mit der gräflich Lippiſchen Wittwe und Vor-

münderin ſowohl über die Hauptſache, als dieſen Vorfall, und über die Forderungen, die daraus gräflich Lippiſcher Seits gemacht werden möchten, in eine gütliche Verhandlung zu treten, wäre des Königs Vermittlung ihm anſtändig; ſo ſeyen Se. Majeſtät bereit und willig, ſelbige auf das ſchleunigſte und wirkſamſte anzuwenden. Dieſe Vergleichsunterhandlung aber würde den Abzug der Truppen nicht aufhalten können, ſondern dieſer vorhergehen und ohne Anſtand erfolgen müßen. Der König müße, als ein wahrer Freund und Bundsverwandter des Landgrafen, ſeinen obſtehenden Rath und inſtändiges Erſuchen hiedurch wiederholen, und Seine Majeſtät erwarteten zuverſichtlich von des Landgrafen hohen Einſicht, Großmuth und ächten Geſinnungen eines deutſchen Fürſten, daß er des Königs Hoffnung und ſeinem wohlgemeinten Bitten hierunter nicht entſtehen werde, welches Seiner Majeſtät zu einem neuen Bewegungsgrund dienen werde, bey dieſer und jeder andern Gelegenheit, des Landgrafen Liebden ihre wahre Freundſchaft und Hochachtung zu zeigen.

Das dringende Anruffen einzelner Reichsſtände und der fränkiſchen Reichs-Ritterſchaft um Kaiſerlichen Schutz, das gemeinſchaftliche Intereſſe der fränkiſchen Kreisverſammlung, und die unter dieſer Rückſicht an das Reichsoberhaupt gemachte unterthänigſte Anzeige, — überhaupt die Pflichten des Kaiſerlichen Amts, machten Mir es zum ernſtlichen Anliegen, dieſem Gegenſtande eine vorzügliche Aufmerkſamkeit zu widmen. Das Re-

ſultat

ſultat hievon iſt vorliegende, mit pflichtmäßiger Wahrheitsliebe und Reichsoberhauptlicher Offenheit entworfene Darſtellung, wobey lediglich die Rechte der deutſchen Konſtitution zur Baſis und Richtſchnur angenommen ſind. Es erhellet hieraus, von welch' hohem Präjudiz und weitem Ausſehen dieſe Angelegenheit ſey, die bey Meiner treuen Anhänglichkeit an die Aufrechthaltung der deutſchen Reichsverfaſſung, die mancherley Leiden Meiner Kaiſerlichen Regierung vermehret. Die obriſtrichterliche Gewalt kann zwar den ſich gekränkt haltenden Reichsmitgliedern auf ihr Anruffen die Rechtshülfe nicht verſagen, die aber von keinem beſondern Erfolge ſeyn wird, wenn des Königs von Preußen Majeſtät auf dem Recht der ſtärkern Hand beharren, weder beſchränket ſich das Präjudiz allein auf die einzelnen Glieder, ſondern die Sache iſt ſelbſt in Rückſicht auf die ganze Reichsverfaſſung von ſehr weitem Ausſehen: die vielen Proben aber der ſehr gelähmten geſetzlichen Authorität des Reichsoberhaupts müſſen ſelbſt eine Schüchternheit bey Mir erregen, um das Kaiſerliche Anſehen keiner weitern Herabwürdigung bloß zu ſtellen. Ich finde mich daher auch in Rückſicht meiner beſondern Achtung für des Königs Majeſtät bewogen, den Weg des engern Vertrauens einer jeden andern Entſchließung vorzuziehen und nach weiſer Vorſehung der Geſetze, inſonderheit des eilften Artikels Meiner Wahlkapitulation, in dieſer Sache von ſo hohem Präjudiz und weitem Ausſehen, der Kurfürſten, als der kaiſerlichen Majeſtät und des obriſthauptlichen Amts innerſten Räthe, Gedanken zu vernehmen, weßhalben es auch

räthlich ſchiene, die Sache, ſo weit es dermalen thunlich war, vollkommen inſtruiren zu laſſen.

Ich erſuche demnach Euer ꝛc. daß Mir Dieſelbe nicht nur Ihren erleuchteten Rath und Bedenken, in Beziehung auf die von Mir bey dieſer höchſtwichtigen Angelegenheit zu wählenden Maasregeln, vertraulich und mit patriotiſcher Aufrichtigkeit, eröffnen wollen, ſondern auch Ihr verfaſſungsmäßiges Anſehen bey des Königs in Preußen Majeſtät dahin verwenden, daß Ihnen, nach der ſelbſt von dem König gegebenen feyerlichen Erklärung, gefällig ſeyn möge, ihre von Gott erhaltene Kräfte nur zum Beſten des Reichs, zur Aufrechthaltung und Befeſtigung deſſen Verfaſſung und zum Vortheil ihrer Reichsmitſtände und aller Reichsglieder zu gebrauchen, beſonders aber, nach vorhergegangener Herſtellung des vorigen Beſitzſtandes, die von Ihnen aufgeſtellten rechtlichen Anſprüche nur auf eine Reichskonſtitutionsmäßige Art, nur in verfaſſungsmäßiger Ordnung, zu behaupten, wodurch Euer ꝛc. ſowohl die Bürde Meiner Kaiſerlichen Regierung erleichtern, als auch der deutſchen Reichsverfaſſung, durch ihren patriotiſchen Rath und thätige Verwendung, zur Aufrechthaltung derſelben in ihren grundgeſetzlichen Normen, zugleich aber Sich Selbſt, den wichtigſten Dienſt leiſten werden.

Nachſchreiben.

Auch ꝛc.

übergab, nachdem der Gegenſtand des Hauptſchreibens bereits inſtruirt war, der an Meinem Hoflager akkreditirte Königl. Preußiſche bevollmächtigte Miniſter, Marquis von Luccheſini, Meinem Reichshofvizekanzler, die hier in Abſchrift anliegende Note, mittelſt welcher vorgedachter Miniſter demſelben, auf ausdrücklichem Auftrag ſeines Hofs, ein noch unentſiegeltes Kaiſerliches Originalreſcript zuſtellte, weil des Königs Majeſtät, über den Gegenſtand des Reſcripts, die Kompetenz des Reichshofraths nicht anerkennen könne. Die Rubrik des Reſcripts war: In Sachen von Hirſchberg, als *Senior familiae*, *contra* des Königs von Preußen Majeſtät, als Markgrafen zu Bayreuth, das Militärenrollement und Ausheben auf den Hirſchbergiſchen freyen Reichslehen betreffend. Die an-

dere Beylage enthält die Antwort, welche der Reichsvizekanzler auf die erwähnte Note ertheilte.

Da berührte Klagſache zu den Fällen der Brandenburgiſchen Landeshoheitlichen Anſprüche in Franken gehört; ſo erhellet hieraus der beharrliche Entſchluß des Königl. Preußiſchen Hofs, in den gegen die Stände und Reichsunmittelbare in Franken, aufgeſtellten Anſprüchen, lediglich ſeine Ueberzeugung und das Recht der Uebermacht als kompetenten Richter zu erkennen, und in eben dieſer Rückſicht ſcheint dieſer Vorfall, als ein merkwürdiger Nachtrag zu dem Hauptſchreiben, eine beſondere Aufmerkſamkeit Euer ꝛc. zu verdienen.

Ich verbleibe ꝛc. ꝛc.

Nota.

Le Conseil aulique ayant fait transmettre a Sa Majéſté le Roi de Pruſse par le Canal de l' Agent Merk le decret paritoire ci-joint en original sur un object pour lequel Sa Majéſté ne sauroit rèconnoitre la competence de ce tribunal de l'Empire, le soussigné Son Envoyé extraordinaire, et Ministre plenipotentiaire à la Cour Imperiale et Royale est expressement chargé de rémettre ce document entre les mains du Miniſtre de Sa Majéſté l'Empereur et Roi. Pour remplir avec exactitude cet ordre exprés de Sa Cour le Marquis de Lucchesini adresse cette piece a Son Altesse Monsieur le Prince de Colloredo, Vicechancelier de l'Empire et Ministre de Conferences, et il la supplie d' agreér en même tems l' hommage de sa Consideration respectuesse. Vienne ce 27. Août 1796.

Marquis de Lucchesini.

Note an den Königlich-Preußiſchen bevollmächtigten Miniſter Marquis von Luccheſini,

d. d. Wien, den 28. Auguſt 1796.

Der Reichshofvizekanzler hat die unter dem geſtrigen Datum ausgefertigte Note noch am Abend erhalten, mittelſt welcher ihm der am hieſigen Hoflager akkreditirte Königl. Preußiſche auſſerordentliche Geſandte und bevollmächtigte Herr Miniſter, Marquis von Luccheſini, aus ausdrücklichem Auftrag ſeines Hofs, eine Originalexpedition eines reichshofräthlichen Paritionsreſcripts, wider des Königs von Preußen Majeſtät, als Markgrafen von Bayreuth, zugeſtellet hat, weil des Königs Majeſtät, über den darinn enthaltenen Gegenſtand, die richterliche Kompetenz des Kaiſerl. Reichshofraths nicht anerkennen könne.

Innigſt muß der Reichshofvizekanzler bedauern, wie er ſolches auch dem bevollmächtigten Herrn Miniſter in der geſtrigen mündlichen Unterredung bereits zu eröffnen die Ehre hatte, daß es nicht in ſeiner Gewalt ſtehe, das beſagte Reſcript anzunehmen, da nach der Verfaſſung alle Gerichtsableinende Einreden richterlicher Kompetenz, bey dem Gericht ſelbſt, in gehöriger Form

anzubringen ſind, und, es vermög der deutlichſten Vorſchrift der Wahlkapitulation, einem zeitlichen Reichsvizekanzler nicht geſtattet iſt, ſich in die am Kaiſerl. Reichshofrath anhängigen Rechtsſachen, auf irgend eine Art, auſſergerichtlich einzumiſchen, oder auf irgend eine Weiſe die obriſtrichterliche Kognition zu beſchränken. Selbſt Se. Kaiſerliche Majeſtät ſind in der Allerhöchſt Ihnen vorgelegten Wahlkapitulation Art. 16. §. 7. ausdrücklich angewieſen, den Prozeſſen der höchſten Reichsgerichte ihren ſtraken Lauf zu laſſen.

Indem ſich nun der Reichshofvizekanzler, bey dieſer Beſchaffenheit der Sache, wegen ſeines geſetzlichen Unvermögens, in dem für ihn ſehr unangenehmen Fall befindet, das vorgedachte Reſcript wieder in die Hände des bevollmächtigten Herrn Miniſters zurück zu ſtellen, kann er jedoch zugleich ſeiner Seits nicht unterlaſſen, dem auſſerordentlichen Herrn Geſandten ſeiner beſondern Hochachtung zu verſichern.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Popp, Friedrich,

Über die Rechte der Reichsstadt Nürnberg auf ihren auserhalb ihres Gebietes gelegenen Besitzungen

S.l. 1802

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.p.o.139-ae
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11707277-7